Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 27 (1927)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

18. Januar 1927.

betreffend

das Allmendbächli, den Bruchgraben und den Rotbach in der Gemeinde Kandergrund.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden die Zuflüsse des Stegenbaches, nämlich das Allmendbächli, der Bruchgraben und der Rotbach, von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in den Stegenbach zu Mitholz, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Dieser Beschluss ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 18. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

---

18. Januar 1927.

Kantonale Ausführungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Die Novelle vom 17. September 1920 zur kantonalen Ausführungsverordnung vom 24. Dezember 1919 zum eidgenössischen Fabrikgesetz wird in ihrem § 2, Ziffer 5, abgeändert wie folgt:

Die Gebühr für Überzeit- etc. Bewilligungen wird angesetzt:

a) wenn sie vom Regierungsstatthalter erteilt wird . . . . . Fr. 3—15

b) wenn sie von der Direktion des Innern erteilt wird . . . . . „ 10—30

Bern, den 18. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

28. Januar 1927.

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1920 über die Aufbewahrung von sogenannten Sicherheitssprengstoffen und Aufhebung der Verordnung vom 5. Juli 1919 betreffend den Besitz etc. von Sprengmaterial.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 1, lit. g, des Bundesratsbeschlusses vom 19. Juli 1921 betreffend Aufhebung von Noterlassen,

in Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1920 über die Aufbewahrung von sogenannten Sicherheitssprengstoffen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der § 1 der Verordnung vom 20. Juli 1920 über die Aufbewahrung von sogenannten Sicherheitssprengstoffen erhält folgende Fassung:

„Für die Aufbewahrung eines jeden Vorrats von sogenannten Sicherheitssprengstoffen (Telsit, Gamsit, Cheddid, Altorfit, Dorfit und ähnliche Stoffe) ist eine polizeiliche Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird erteilt für einen Vorrat von höchstens 25 kg von der Ortspolizeibehörde und für einen solchen von höchstens 50 kg vom Regierungsstatthalter. Betreffend grössere Vorräte siehe § 4 der Verordnung."

28. Januar 1927.

§ 2. Die Verordnung vom 5. Juli 1919 betreffend den Besitz, die Aufbewahrung und den Verkehr mit Sprengmaterial wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. **C. Moser.**

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

18. Febr. 1927.

betreffend

die Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 140, 261 und 281 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 18. April 1923 betreffend die Aufnahme der Milbenkrankheit der Bienen in das Tierseuchengesetz und gestützt auf § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung,

beschliesst:

§ 1. Die Faulbrut der Bienen (bösartige Faulbrut und gutartige Faulbrut oder Sauerbrut) und die Milbenkrankheit der Bienen werden als anzeigepflichtige Krankheiten im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen und Art. 140 der dazu dienenden Vollziehungsverordnung erklärt.

§ 2. Die Organe für die Bekämpfung dieser Bienenkrankheiten bilden eine Abteilung der kantonalen Tierseuchenpolizei und stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion, Abteilung Kantonstierarzt.

§ 3. Die Landwirtschaftsdirektion ernennt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen *kantonalen Kommissär*

18. Febr. 1927.

für Bienenkrankheiten. Dieser hat die Anzeigen von Seuchenfällen entgegenzunehmen und an die Direktion der Landwirtschaft weiter zu leiten, sowie die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Er hat weiterhin auf 30. Juni und 31. Dezember die Rechnungen nebst Belegen über die zu Lasten der Tierseuchenkasse fallenden Kosten der Landwirtschaftsdirektion einzureichen, sowie dieser alljährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 4. Dem kantonalen Kommissär werden sechs *Bienen-Inspektoren* beigeordnet, denen je ein Kreis für ihre Tätigkeit zugeteilt wird.

Es umfasst:

Kreis 1: Oberland (Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Saanen und Thun).

Kreis 2: Mittelland und oberes Emmental (Schwarzenburg, Seftigen, Bern, Laupen, Konolfingen und Signau).

Kreis 3: Oberaargau und unteres Emmental (Fraubrunnen, Burgdorf, Aarwangen, Wangen und Trachselwald).

Kreis 4: Seeland (Erlach, Aarberg, Nidau, Büren und Biel).

Kreis 5: Jura-Süd (Neuveville, Courtelary, Moutier und Delémont).

Kreis 6: Jura-Nord (Porrentruy, Franches-Montagnes, und Laufen).

Die Bieneninspektoren werden von der Landwirtschaftsdirektion auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ihnen liegt die Pflicht ob, nach den Weisungen des Kommissärs die Sanierung und Desinfektion kranker Bienenstände anzuordnen und zu überwachen. Sie haben ausserdem über die behandelten Seuchenfälle und die

getroffenen Massnahmen jeweilen sofort dem Kommissär auf besonderem Formular Bericht zu erstatten.

Bienenvölker, welche zur Bekämpfung der Milbenkrankheit vernichtet und von der Tierseuchenkasse entschädigt werden, sind vom Bieneninspektor nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften zu schätzen.

Schatzungsprotokolle und alle übrigen erforderlichen Formulare sind beim kantonalen Kommissär zu beziehen.

§ 5. Die Kosten für die Bekämpfung der Faulbrut und der Milbenkrankheit, ausgenommen die in Absatz 4 hiernach und in § 9 erwähnten Kosten, fallen zu Lasten der kantonalen Tierseuchenkasse. Für alle Auslagen, die mit der Bekämpfung der Milbenkrankheit zusammenhängen, leistet das eidgenössische Veterinäramt einen Beitrag von 50 %.

Der kantonale Kommissär bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 400.

Die Bieneninspektoren sind für ihre Tätigkeit auf verseuchten Bienenständen zum Bezuge eines Taggeldes von Fr. 20 bzw. eines halben Taggeldes von Fr. 10 berechtigt, nebst einer Wegentschädigung von 20 Rappen pro Kilometer in einfacher Aufrechnung. Für notwendiges Nachtquartier dürfen Fr. 7 in Rechnung gebracht werden.

Die von der Tierseuchenkasse honorierte Tätigkeit der Bieneninspektoren beschränkt sich im allgemeinen auf die Behandlung und Desinfektion kranker Bienenstände. Alle übrigen Arbeiten, wie Voruntersuchungen in verseuchten Ortschaften, Probenahmen und mikroskopische Untersuchungen gehen zu Lasten der einzelnen Bienenzüchter oder Bienenzüchter-Vereine, sofern der Bieneninspektor nicht einen ausdrücklichen Auftrag des Kommissärs erhalten hat.

§ 6. Wer Bienen hält, ist verpflichtet, vom Ausbruch der Faulbrut oder Milbenkrankheit auf seinem Stand

18. Febr. 1927.

und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, unverzüglich Anzeige zu machen, und zwar entweder an die Ortspolizeibehörde zuhanden des kantonalen Kommissärs oder direkt an letzteren oder an die Bieneninspektoren. Er hat auch unverzüglich Massnahmen zu treffen, welche die Übertragung auf andere Bienenvölker oder Stände tunlichst verhindern. Die gleiche Pflicht liegt auch denjenigen Personen ob, denen die Obhut und Pflege von Bienen anvertraut ist.

In jedem Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall ist vor der Sanierung und Desinfektion durch den Besitzer oder durch den beauftragten Sachverständigen die Diagnose der Schweizerischen bakteriologischen Anstalt in Liebefeld bei Bern einzuholen. Lautet der Befund auf Faulbrut oder Milbenkrankheit, so ist eine sofortige Sanierung und Desinfektion des kranken Standes anzuordnen und durchzuführen.

§ 7. Der Besitzer des kranken Bienenstandes ist über den Zeitpunkt der Behandlung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er hat die notwendigen Desinfektionsmittel auf seine Kosten zu beschaffen und ist verpflichtet, den Weisungen des bestellten Funktionärs genau Folge zu leisten. Im Weigerungsfall werden, eventuell unter Beiziehung polizeilicher Gewalt, alle kranken Völker, sowie auch der Wabenvorrat, vernichtet. Der Besitzer ist für die durch mangelndes Entgegenkommen verursachten Kosten haftbar.

Bietet der Besitzer des kranken Bienenstandes Gewähr für genaue Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmassregeln und ist die Krankheit noch nicht zu weit vorgeschritten, so können bei der Faulbrut Heilversuche nach der Kunstschwarmmethode vorgenommen werden.

§ 8. Aus verseuchten Bienenständen dürfen weder Bienenvölker noch Waben, Wohnungen oder Geräte ver-

kauft, ausgeliehen oder verschenkt werden. Leere Bienenwohnungen, Honig- und Wabenbehälter sind so zu verwahren und zu verschliessen, dass keine Bienen eindringen können. In verseuchte Bienenwohnungen dürfen keine Völker einlogiert werden, bevor erstere gründlich desinfiziert sind. Aus Ständen, in welchen die Milbenkrankheit festgestellt wurde, sind bis nach Ablauf eines Jahres von sämtlichen Völkern alle drei Monate einige Bienen an die Schweizerische bakteriologische Anstalt einzusenden. 18. Febr. 1927.

§ 9. Für Bienenvölker, Waben, Gerätschaften etc., welche zur Bekämpfung der Faulbrut vernichtet werden, leistet die Tierseuchenkasse keine Entschädigung, ebensowenig für Desinfektionsmittel und für Heilversuche.

§ 10. Dem kantonalen Kommissär steht das Recht zu, in seuchenverdächtigen Gegenden Inspektionen von Bienenständen, wenn nötig unter Beiziehung polizeilicher Mithilfe, anzuordnen oder selbst vorzunehmen.

§ 11. Die kantonalen Bieneninspektoren sind verpflichtet, an den unentgeltlichen Instruktionskursen der Faulbrutversicherung des Vereins deutschschweizerischer Bienenfreunde teilzunehmen und für die Mitglieder dieser Versicherung Schadenersatzanträge einzureichen.

§ 12. Widerhandlungen gegen die vorliegende Vollziehungsverordnung und gegen die Verfügungen der Organe der Tierseuchenpolizei werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und der dazu dienenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

§ 13. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat rückwirkend auf 1. Januar 1927 in Kraft.

18. Febr. 1927.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1909 betreffend die Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das Viehseuchengesetz vom 4. Juni 1910;

die Abänderungen zu dieser Verordnung vom 25. September 1920 und 28. Februar 1922.

Bern, den 18. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 20. April 1927.

Staatskanzlei.

18. Febr. 1927.

Verordnung

betreffend

den kantonalen Solidaritätsfonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 3 der Verordnung vom 11. April 1924 betreffend den Abbau der Arbeitslosenunterstützung,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Vierfünftel des auf Tausend abgerundeten Zinserträgnisses des kantonalen Solidaritätsfonds werden jeweilen auf Jahresschluss, erstmals auf Ende 1926, für die Arbeitslosenversicherung im Sinne von § 3, Ziffer 1—3 der Verordnung vom 11. April 1924 betreffend den Abbau der Arbeitslosenunterstützung, bereitgestellt.

§ 2. Dieser Betrag kann je zur Hälfte Verwendung finden:

a) zur Förderung der Gründung neuer und zum Ausbau bestehender öffentlicher Arbeitslosenkassen;

b) zur Gewährung von Beiträgen an die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgerichteten Versicherungs-Taggelder.

§ 3. Der übrige Teil des Zinserträgnisses und die alljährlich bis zum 15. Februar nach § 2 nicht verwendeten Beiträge verbleiben dem Solidaritätsfonds.

§ 4. Die Verwaltung des kantonalen Solidaritätsfonds besorgt das kantonale Arbeitsamt.

Bern, den 18. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

---

25. Febr.
1927.

Verordnung

betreffend

die Aufstellung von Reklametafeln.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Zivilgesetzbuchs und Art. 6, 7, 10 und 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei,

in Anbetracht, dass Reklametafeln zur Verunstaltung von Landschaften, Ortschaftsbildern oder Aussichtspunkten führen und die Verkehrssicherheit stören können,

beschliesst:

§ 1. Die Aufstellung von Tafeln, Säulen und ähnlichen Einrichtungen zur Ausübung der Reklametätigkeit ist ohne behördliche Bewilligung verboten.

§ 2. Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen nicht Landschaften, Ortschaftsbilder oder Aussichtspunkte verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen.

§ 3. Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung soll genaue Angaben über Standort, Art, Grösse, Farbe und Aufschrift der Einrichtung enthalten.

§ 4. Der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Gemeinde, in welcher die Einrichtung aufgestellt werden soll, und des Kreisoberingenieurs, soweit nicht der Entscheid einer andern Behörde vorbehalten ist.

§ 5. Sollen die Einrichtungen innerhalb der Bauverbotszone gemäss Art. 6 des Strassenpolizeigesetzes vom 10. Juni 1906 aufgestellt werden, so ist die kantonale Baudirektion zur Erteilung der Bewilligung zuständig. 25. Febr. 1927.

§ 6. Die Bewilligung ist für drei Jahre gültig. Ihre Gültigkeit wird nach Ablauf dieser Frist stillschweigend für je ein Jahr verlängert, wenn nicht vor Ablauf dieser Fristen von der Gemeinde, in welcher die Einrichtung angebracht wurde, vom zuständigen Kreisoberingenieur oder von einer Vereinigung zur Wahrung des Natur- oder Heimatschutzes Einsprache erhoben wird. In diesem Fall sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung neu zu überprüfen. Die Behörde, welche die Bewilligung erteilte, ist berechtigt, diese Überprüfung auch ohne Antrag vorzunehmen.

§ 7. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Baudirektion über Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung steht den Beteiligten (Gesuchsteller, Gemeinde, Kreisoberingenieur) der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 8. Auf Antrag der Baudirektion kann der Regierungsrat aus strassenpolizeilichen Gründen jederzeit die Wegnahme von Einrichtungen zur Ausübung der Reklametätigkeit ohne Entschädigung verfügen.

§ 9. Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 5 bis 30 für jede Einrichtung. Verlangt ein Gesuchsteller gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung mehrerer Einrichtungen in einer Gemeinde, so soll die Gebühr Fr. 40 nicht übersteigen. Wird die Bewilligung nach einer neuen Überprüfung verlängert, so beträgt die Gebühr Fr. 10. Der Gesuchsteller hat auch allfällige Auslagen für Expertisen, Augenscheine usw. zu ersetzen.

25. Febr. 1927.

§ 10. Für die bestehenden Anlagen ist innert Jahresfrist seit Erlass der Verordnung eine Bewilligung zu verlangen. Diese Bewilligung wird kostenlos erteilt für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist sind die §§ 6 und 9 anwendbar. Vorbehalten bleibt § 8.

§ 11. Wird eine Verlängerung der Bewilligung verweigert, so sind die Einrichtungen innert Monatsfrist, ohne Entschädigung seitens des Staates, zu entfernen, ansonst sie auf Kosten der zur Wegnahme Verpflichteten entfernt werden.

§ 12. Die besondern Vorschriften, welche die Gemeinden gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erlassen haben, bleiben vorbehalten.

§ 13. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 oder mit Gefängnis von 1 bis 3 Tagen bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt auf den 15. März 1927 in Kraft.

Bern, den 25. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Tarif

1. März 1927.

betreffend

die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Behandlung und Beurteilung von Rechtssachen folgende Urteilsgebühr:

a) in den durch Art. 11, Ziff. 1 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 erwähnten Streitfällen	Fr. 10.—	bis 300.—
b) in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3 erwähnten Streitfällen	„ 20.—	„ 600.—
c) in den durch Art. 11, Ziff. 4 erwähnten Streitfällen . . .	„ 5.—	„ 100.—
d) in den durch Art. 11, Ziff. 6 erwähnten Streitfällen . . .	„ 5.—	„ 500.—
e) in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen	„ 5.—	„ 300.—

1. März 1927.

f) in Streitfällen, die durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt werden . . . . . Fr. 2.— bis 30.—

Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt. Das Gericht kann zur Deckung der Kosten von den Parteien Vorschüsse beziehen.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung eines Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte der vorgesehenen Ansätze herabgesetzt werden.

§ 2. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. ist eine Gebühr von 60 Rp. für die Seite zu 600 Buchstaben zu bezahlen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Stempelgebühr unterworfen.

§ 3. Die Gebühren und Auslagen sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen. Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist sinngemäss anwendbar.

§ 4. Durch diesen Tarif werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 8—10 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und Absatz 5 des Art. 33 des Dekretes vom 30. September 1919 über die Gemeindesteuern.

§ 5. Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1927 in Kraft. Er findet auf die bereits hängigen Streitsachen Anwendung. 1. März 1927.

Bern, den 1. März 1927.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

---

1. März
1927.

Tarif

betreffend

die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 130, Al. 2, des EG. zum ZGB., auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuhanden des Staates sind von den Regierungsstatthalterämtern zu beziehen:

§ **1.** *In Administrativstreitigkeiten:*

1. Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches sowie für eine administrativrichterliche Verhandlung, inbegriffen die Protokollführung und eine allfällige Verfügung, von jeder Partei . Fr. 2.— bis 6.—

   Umfasst das Protokoll mehr als 3 Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei . . . . . Fr. —.60

2. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfälligen mündlichen Urteilsverhandlung, der Einschreibung oder Registrierung eines Doppels . Fr. 5.— bis 30.—

   Handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, so kann die Gebühr, wenn der Streitwert Fr. 10,000.— übersteigt, bis auf Fr. 100.— erhöht werden.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung eines Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte des vorgesehenen Ansatzes herabgesetzt werden.

§ 2. *In Vormundschaftssachen, soweit das Vermögen des Mündels wenigstens Fr. 2000.— erreicht:*

1. Für eine Bevogtungsverfügung oder eine Verfügung betreffend Aufhebung der Bevogtung, inbegriffen die allfällige Einschreibung ins Audienzenmanual (Art. 32, 33 und 40 des EG. zum ZGB.) Fr. 2.— bis 5.—
2. Für eine Verfügung betreffend die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB., Art. 40 EG.) und für eine Verfügung betreffend die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 439, Abs. 3, ZGB., Art. 40 EG.) . Fr. 2.— „ 4.—
3. Für die Bestellung eines Beistands der Ehefrau zum Abschluss des Ehevertrags (Art. 143 EG.) . . . . . Fr. 2.— „ 4.—
4. Für eine gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung und die Veröffentlichung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine Veröffentlichung der Aufhebung . . . . . Fr. 1.—
5. Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:

   Bei einem reinen Vermögen von:

Fr.	2,000	bis	auf	Fr.	5,000. . .	„	2.—
„	5,000	„	„	„	10,000. .	„	3.—
„	10,000	„	„	„	20,000. . .	„	5.—

1. März 1927.

Fr.	20,000	bis	auf	Fr.	30,000	. . .	Fr. 7.—
„	30,000	„	„	„	50,000	. . .	„ 12.—
„	50,000	„	„	„	100,000	. . .	„ 20.—
„	100,000	„	„	„	200,000	. . .	„ 30.—
„	200,000	„	„	„	300,000	. . .	„ 40.—
„	300,000	„	„	„	400,000	. . .	„ 50.—
„	400,000	„	„	„	500,000	. . .	„ 60.—
über Fr. 500,000						. . . . .	„ 80.—

6. Für die Zustimmungserteilung in den Fällen von Art. 422 ZGB., Ziff. 1 bis 7, und Art. 404 ZGB. . . . . Fr. 2.— bis 5.—

7. Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Mündel kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

Sofern das Vermögen des Mündels Fr. 2000.— nicht erreicht, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 3. *In Erbschaftssachen:*

1. Für Entgegennahme und Einschreibung einer Ausschlagung ZGB. Art. 570, oder einer Erbschaftsannahme, ZGB. Art. 588.

   Für Mitteilungen gemäss Art. 574 und 575 ZGB.

   Für eine Verfügung betreffend Fristverlängerung oder Ansetzung einer neuen Frist,

   wird von der Erbschaft eine Gebühr bezogen von je . . . . . Fr. 1.—

2. Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Inventarisation eines Nachlasses, soweit sie nicht nach Gesetz gebührenfrei ist . . . . . Fr. 3.— bis 10.—

3. Für die Tätigkeit des Regierungsstatthalters bei der Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars Fr. 3. — bis 20. —
4. Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation . Fr. 3. — „ 10. —
5. Für Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft . . . . Fr. 3. — „ 10. —

§ 4. *Für verschiedene Verrichtungen:*

1. Für Baubewilligungen, Bauabschläge und Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen usw., inbegriffen die Einschreibung und Kontrollierung, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859 zur Anwendung kommt Fr. 1. — „ 5. —
2. Für Reisepassempfehlungen . „ 1. — „ 2. —
3. Für Giftpatente . . . . . Fr. 4. —
4. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
   a) ausser dem Kanton . . . . . „ 3. —
   b) im Kanton . . . . . „ 1. —
5. Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen . . „ 3. —
6. Für Legalisationen etc. auf Privataktenstücken und auf Heimatscheinen . . „ 1. —
7. Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, gemischten Gemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, sind die anderthalbfachen

1. März 1927.

Gebühren der für die Vormundschaftsrechnungen gemäss § 2, Ziff. 5, hiervor geltenden Skala zu beziehen.

8. Für die Überwachung der Auslosung von Anleihensgülten nach Art. 882 ZGB., sowie von anderweitigen Auslosungen . . . . pro Tag Fr. 10. — bis 20. —

9. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und dergl., inbegriffen ein Nebendoppel und die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten . Fr. 2. —

Für jedes weitere Nebendoppel . . „ —. 60

Umfasst das Hauptdoppel oder ein Nebendoppel mehr als eine Seite, von jeder fernern Seite . . . . . „ —. 60

10. Für jede Einvernahme einer Partei oder eines Zeugen, sofern nicht § 1, Ziff. 1, hiervor zur Anwendung kommt Fr. 1. — bis 2. —

Umfasst das Protokoll mehr als 3 Seiten, für jede fernere Seite . . . . Fr. 1. 20

11. Für Empfangsscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden . . „ —. 50

12. Für Aktensendungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen . . Fr. —. 50 bis 2. —

13. Für Schreiben aller Art, Einschreibungen, Auszüge, Abschriften usw., inbegriffen ihre Beglaubigung, sofern nicht besondere Ansätze vorgesehen sind . Fr. 1. —

Umfasst ein daheriges Schriftstück mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite „ —. 60

14. Für Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, sofern sie nicht unter andere Bestimmungen fallen . . . . „ 1. —

15. Für Akteneinband. . . . Fr. —. 50 bis 3. —

§ 5. *Allgemeine Bestimmungen:* 1. März 1927.

1. Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.
2. Wo für den einzelnen Fall ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen ist, soll die Gebühr nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nach der Wichtigkeit des Geschäftes berechnet werden.
3. Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel, Telephon etc., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern müssen besonders vergütet werden.

§ 6. *Schlussbestimmungen:*

1. Die Gebühren betreffend die Schriftenkontrolle der Landesfremden werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.
2. Dieser Tarif tritt am 1. Mai 1927 in Kraft. Alle mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere §§ 15 ff. des Dekretes vom 31. August 1898 betreffend die Gebühren der Amtsschreibereien, sowie § 17, Absatz 1, des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Aufnahme des öffentlichen Inventars.
3. Die in den verschiedenen Spezialgesetzen und Tarifen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies Verfahren vorsehen.

Bern, den 1. März 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Gnägi.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

8. April
1927.

Verordnung

betreffend

den Jensgraben in den Gemeinden Jens und Worben.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ 1. Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Jensgraben von seinem Ursprung bis zur Einmündung in den Bühl-Worben-Kanal in den Gemeinden Jens und Worben in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

§ 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 8. April 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung.

26. April 1927.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Errichtung und Organisation der Kassen.

§ 1. Zur Einführung der Viehversicherung in einer Gemeinde bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte sämtlicher gemäss Art. 1 des Gesetzes ermittelten Viehbesitzer. Der Beschluss zur Gründung einer Kasse ist für alle Rindviehbesitzer des betreffenden Versicherungskreises verbindlich, also auch für die gegen den Beschluss stimmenden und die an der Versammlung nicht teilnehmenden Viehbesitzer.

§ 2. Miteigentümer oder Gesamteigentümer eines Viehstandes haben an der Gründungsversammlung und an den Generalversammlungen der Kasse nur eine Stimme. Ebenso steht öffentlichen und privaten Anstalten und juristischen Personen für ihren Viehstand nur eine Stimme zu.

§ 3. Jeder Viehbesitzer kann sich durch einen andern Versicherten oder durch einen Hausgenossen an der Gründungsversammlung und an den Generalversammlungen der Kasse vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

26. April 1927.

§ 4. Die Beschlussfassung durch Sammlung schriftlicher Erklärungen ist nicht gestattet.

§ 5. Die Statuten der Kassen haben sich den Normalstatuten der Landwirtschaftsdirektion anzupassen. Insbesondere müssen die Grundsätze über Buchführung und Rechnungswesen einheitlich sein. Die Landwirtschaftsdirektion stellt den Viehversicherungskassen die erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 6. Die Kompetenzen des Vorstandes und der übrigen Organe der Viehversicherungskassen sind in den Statuten festzulegen.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Schatzungskommission ist auf deren Eignung für dieses Amt gebührend Rücksicht zu nehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder der Kasse oder nach § 3 zugelassene Vertreter wählbar.

Die Mitglieder der Schatzungskommission sollen in der Regel dem Vorstand angehören.

§ 7. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Generalversammlung der Kasse vom Regierungsstatthalter gewählt. Wo keine Kasse besteht, hat der Gemeinderat einen Wahlvorschlag beim Regierungsstatthalter einzureichen.

Der Viehinspektor ist von Amtes wegen Sekretär der Kasse. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Viehinspektionskreisen, so wählt die Generalversammlung der Kasse einen der Viehinspektoren zum Sekretär. Die übrigen Viehinspektoren gehören von Amtes wegen dem Vorstande an.

§ 8. Alle Statuten sind vorgängig der Vorlage an die Generalversammlung im Entwurfe der Landwirtschafts-

direktion zur Überprüfung zu unterbreiten. Sie sind alsdann mit den Vorschlägen der Landwirtschaftsdirektion der Generalversammlung vorzulegen. Die angenommenen Statuten sind zur Genehmigung durch den Regierungsrat in zwei gleichlautenden Doppeln, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs, der Landwirtschaftsdirektion einzusenden. Ein Exemplar der mit der Genehmigung des Regierungsrates versehenen Statuten wird der Kasse zugestellt, während das andere auf der Landwirtschaftsdirektion aufbewahrt wird. 26. April 1927.

Für neugegründete Kassen ist den Statuten ein gestempelter Protokollauszug über die Verhandlungen der gemäss Art. 1 bis 3 des Gesetzes einberufenen Gründungsversammlung beizulegen. Dieser Protokollauszug hat insbesondere Auskunft zu geben über:

a) die Zahl der gemäss Art. 1 des Gesetzes ermittelten Rindviehbesitzer;

b) die Zahl der an der Gründungsversammlung teilnehmenden Rindviehbesitzer, inbegriffen die durch schriftliche Vollmacht vertretenen;

c) die Zahl der gültigen, für die Einführung der Versicherung abgegebenen Stimmen;

d) die besondern Beschlüsse.

Der Regierungsstatthalter hat zu bescheinigen, dass gegen die Beschlüsse dieser Versammlung innert den auf die Gründungsversammlung folgenden 14 Tagen keine Rekurse eingereicht wurden.

§ 9. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Wortlaut der getroffenen Abänderung ist als Anhang in die beiden Originale der Statuten (siehe § 8) einzutragen und der Landwirtschaftsdirektion einzureichen. Im übrigen ist das Verfahren gemäss § 8, Absatz 1, massgebend.

26. April 1927.

§ 10. Die Teilung einer Gemeinde in mehrere Versicherungskreise kann vom Regierungsrat gemäss Art. 13 des Gesetzes gestattet werden, wenn

1. die Grösse der Gemeinde und des Viehstandes dies rechtfertigt, oder
2. von der Gemeinde in einer vorschriftsgemäss einberufenen Versammlung die Einführung der Viehversicherung abgelehnt wurde, in einzelnen Gemeindeteilen aber die Gründung einer Viehversicherungskasse möglich erscheint.

Ebenso kann die Vereinigung von mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem einzigen Versicherungskreis vom Regierungsrat gestattet werden, wenn

1. es sich um kleinere Gemeinden oder Gemeindeteile handelt und die beteiligten Rindviehbesitzer die Vereinigung beschlossen haben,
2. dadurch die Einführung der Viehversicherung erleichtert wird.

Im einen wie im andern Fall ist vom Gemeinderat ein gestempeltes Gesuch mit genauer Umschreibung der in Aussicht genommenen Kreise auf Grundlage der bestehenden Viehinspektionskreise bei der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

§ 11. Nach Massgabe des Gesetzes können auch selbständige Ziegenversicherungskassen gegründet werden.

Die Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung gelten sinngemäss auch für diese Kassen.

Der Sekretär der Ziegenversicherungskasse braucht nicht Viehinspektor zu sein.

§ 12. Nach erfolgloser Beschlussfassung der Ziegenbesitzer einer Gemeinde zur Gründung einer selbständigen Ziegenversicherungskasse können gemäss Art. 14 des Gesetzes auf Begehren hin auch Ziegen in die Rindvieh-

versicherungskasse aufgenommen werden. Zur Aufnahme von Ziegen in die Rindviehversicherungskasse bedarf es der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Rindviehbesitzer, inbegriffen die im Sinne von § 3 hiervor durch schriftliche Vollmacht vertretenen. 26. April 1927.

§ 13. Wird die Einführung der Ziegenversicherung in Verbindung mit der Rindviehversicherung (Aufnahme der Ziegenbesitzer in die Rindviehversicherungskasse) beschlossen, so ist den Ziegenbesitzern im Vorstande eine angemessene Vertretung zu gewähren.

Die Ziegenbesitzer haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme nur in Angelegenheiten, welche die Ziegenversicherung betreffen, mit Ausnahme der Einführung derselben (§ 12 hiervor).

§ 14. Wird von den der Rindviehversicherungskasse angegliederten Ziegenbesitzern die Gründung einer selbständigen Ziegenversicherungskasse nach Massgabe des Gesetzes beschlossen, so erfolgt der Austritt der Ziegenbesitzer aus der Rindviehversicherungskasse ohne weiteres auf Schluss des Rechnungsjahres (Art. 16 des Gesetzes).

II. Versicherungspflicht, Ausschluss von der Versicherung.

§ 15. Alle bleibend in den Versicherungskreis eingestellten Tiere des Rindviehgeschlechts sind versicherungspflichtig, ebenso alle im Versicherungskreis aufgezogenen Tiere, sofern sich diese im versicherungspflichtigen Alter befinden (vorbehalten §§ 18 bis 20 hiernach).

Jedes Mitglied hat die in den Statuten enthaltenen Vorschriften über die An- und Abmeldung der Tiere seines Viehbestandes zu befolgen.

26. April 1927.

§ 16. Die neu in die Kasse aufgenommenen Tiere sind vorschriftsgemäss in das «Verzeichnis der versicherten Tiere» einzutragen. In den Versicherungskreis eingeführte Tiere dürfen erst nach Abgabe des Gesundheitsscheines eingetragen werden.

In die Statuten sind die notwendigen Vorschriften über die An- und Abmeldung, sowie über die Ein- und Abschätzung der Tiere aufzunehmen.

§ 17. Die Gesundheits- und Ortsveränderungsscheine der in einen Viehinspektionskreis eingeführten Tiere (ob versicherungspflichtig oder nicht) sind gemäss Art. 49 und 73 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen spätestens am Tage nach der Ankunft der Tiere dem Viehinspektor zu übergeben. Übertretungen werden gemäss den Strafbestimmungen der genannten Verordnung geahndet.

§ 18. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere, insbesondere tuberkulöse Tiere, sind von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen. Bestehen bei der Aufnahme eines neu angemeldeten Tieres Zweifel über seine Gesundheit, so ist das Tier von einem Tierarzt zu untersuchen. Erst wenn dieser schriftlich die vollständige Gesundheit des Tieres bestätigt, darf die Aufnahme erfolgen. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des Besitzers.

§ 19. Das Handelsvieh ist gemäss Art. 18 des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen. Als Handelsvieh gelten nur die ausschliesslich für den Handel bestimmten Tiere, dagegen sind die dem eigenen land- oder alpwirtschaftlichen Betrieb dienenden Nutz- und Zuchttiere versicherungspflichtig, auch wenn der Besitzer Inhaber des Viehhandelspatentes ist. Nötigenfalls ent-

scheidet hierüber der Vorstand bzw. die Generalversammlung. 26. April 1927.

§ 20. Stellvieh im Sinne von Art. 18 des Gesetzes ist solches Vieh, welches mit einem Ortsveränderungsschein (Form. C) vorübergehend in den Versicherungskreis eingestellt wird und dessen Eigentümer sein Domizil nicht im Versicherungskreis selbst hat (Sömmerung oder Winterung).

Als Stellvieh gelten auch diejenigen Tiere, welche von Dritten an Mitglieder einer Versicherungskasse zur Fütterung übergeben werden, ohne in das Eigentum der letztern überzugehen.

Das Stellvieh ist gemäss Art. 14 des Gesetzes am ordentlichen Wohnort des Besitzers versicherungspflichtig.

§ 21. Beim Verkauf oder Tausch eines versicherten Tieres aus dem Versicherungskreis oder an Nichtmitglieder im Versicherungskreis erlischt die Entschädigungspflicht der Kasse.

Für freihändig zum Schlachten verkaufte Tiere, deren Fleisch vom Fleischschauer bedingt bankwürdig oder ungeniessbar erklärt wird, ist die Versicherungskasse nicht entschädigungspflichtig.

§ 22. Die Doppel- und Überversicherung der in eine Kasse aufgenommenen Tiere ist verboten.

Das Risiko des Brandschadens und Blitzschlages ist von allen Viehversicherungskassen auszuschliessen und der Mobiliarversicherung zu überlassen (Art. 20 des Gesetzes).

Die Viehversicherungskassen können die Viehbestände ihrer Mitglieder gegen Brandschaden und Blitzschlag kollektiv bei einer staatlich anerkannten Mobiliarversicherungsgesellschaft versichern.

26. April 1927.

III. Beiträge, Schatzung, Schadenvergütung.

§ 23. In die Statuten sind besondere Bestimmungen über die Berechnung der von den Versicherten zu leistenden Beiträge an die Kasse (Eintrittsgelder und Jahresprämien) aufzunehmen.

§ 24. Die Prämien sollen dem Risiko der einzelnen Kassen angepasst werden. Die Höhe derselben ist alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung im Dezember für das neu begonnene Versicherungsjahr festzusetzen und anlässlich der Einsendung der an dieser Versammlung genehmigten Jahresrechnung der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Letztere ist ermächtigt, offensichtlich zu niedrige Prämienansätze zu beanstanden und zu erhöhen.

Nachschussprämien, welche erst mit dem Abschluss des Rechnungsjahres festgesetzt werden können, sind auf Grundlage der bezahlten Prämien der einzelnen Mitglieder im betreffenden Jahr zu berechnen und gelten noch als Einnahme für das beendigte Rechnungsjahr.

Die Führung der Prämienkontrolle ist unter Berücksichtigung der von der Kasse gewählten Art des Prämienbezuges nach dem Muster der Landwirtschaftsdirektion vom Kassier zu besorgen.

§ 25. Die Höhe des Schatzungsmaximums der einzelnen Tierkategorien ist alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung im Dezember für das neu begonnene Versicherungsjahr festzusetzen und der Landwirtschaftsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Die Landwirtschaftsdirektion ist ermächtigt, offensichtlich zu hohe oder zu niedrige Schatzungsmaxima zu beanstanden und zu korrigieren.

Bei der Vornahme der Schatzung ist der Nutzwert, das Alter und der Nährzustand, sowie das Gewicht des Tieres zu berücksichtigen.

§ 26. Die Statuten müssen über die Höhe der Entschädigung im Schadenfall genaue Bestimmungen enthalten. In keinem Falle darf die Entschädigung 80 % des Schatzungswertes übersteigen. 26. April 1927.

§ 27. Die Entschädigungspflicht ist ausser den in den Statuten vorgesehenen Fällen abzulehnen:

1. für Viehverluste infolge Diebstahl oder infolge spurlosem Verschwinden auf Weiden;
2. wenn ein Tier an einer Krankheit leidet, welche nur eine Wertverminderung, jedoch keine Notschlachtung bedingt. Als solche Krankheiten gelten namentlich Erblindung, Zuchtunfähigkeit, Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane, welche nur Unfruchtbarkeit ohne schwere Erkrankung zur Folge haben (z. B. Stiersucht, weisser Fluss, chronischer Scheidenvorfall); ferner äusserliche Krankheiten (z. B. Knochenauftreibungen, Verdickungen und Verhärtungen, Knieschwamm, einfachere Klauenleiden, leichtere Fälle von «Gliedersucht»), welche das Leben der Tiere nicht gefährden und keinen nachteiligen Einfluss auf das Allgemeinbefinden und den Nährzustand des Tieres ausüben. Tiere mit Euterkrankheiten sind nur dann zu entschädigen, wenn diese eine Notschlachtung im Sinne von Art. 22 des Gesetzes bedingen;
3. wenn dem Besitzer Selbstverschulden oder grobe Nachlässigkeit in der Pflege, Behandlung und Beaufsichtigung des Tieres nachgewiesen werden kann;
4. wenn der Besitzer den Anordnungen des Tierarztes oder des Kassenvorstandes nicht Folge leistet.

§ 28. In den Statuten ist die Entschädigungspflicht für Schaden, für den ein Dritter haftbar ist, auszuschliessen. Die Mitglieder sind verpflichtet, derartige

26. April 1927.

Schadenersatzansprüche, auf Aufforderung der Kasse hin, gerichtlich geltend zu machen.

§ 29. Mit der Anerkennung der Entschädigungspflicht gehen die zu entschädigenden Tiere in jedem Fall in das Eigentum der Kasse über. Die Kasse haftet somit dem entschädigungsberechtigten Mitgliede für den aus der Verwertung des Tieres erzielten Erlös.

§ 30. Die Verwertung der Tiere hat in jedem Falle durch die hierfür bestimmten Organe der Viehversicherungskasse bzw. unter deren Aufsicht zu geschehen. Die Verwertung des Tieres darf dem Geschädigten unter keinen Umständen überlassen werden.

Alle Tiere sind so viel als möglich im Versicherungskreis selbst zu verwerten. Übernimmt die Viehversicherungskasse die Schlachtung und Verwertung des Tieres nicht selbst, so dürfen solche Tiere nur direkt an die Schlachtbank abgegeben werden. Die Käufer solcher Tiere sind verpflichtet, die gekauften Tiere zur sofortigen Abschlachtung zu verbringen.

§ 31. Für Tiere, welche lebend zur Schlachtung verkauft werden, ist der Ausweis über die erfolgte Abschlachtung durch eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Fleischschauers des Abschlachtungsortes zu leisten. Der Kassier der Viehversicherungskasse darf die Entschädigung erst dann auszahlen, wenn er im Besitze der Abschlachtungsbescheinigung ist. Die bezüglichen Formulare können von der Landwirtschaftsdirektion bezogen werden.

Vom Käufer eines solchen Tieres ist eine schriftliche Verpflichtung zu verlangen, wonach dieser für die ganze Entschädigungssumme aufzukommen hat, sofern ihm die Beibringung der Abschlachtungsbescheinigung aus irgend einem Grunde nicht möglich ist. Hierzu dienende Formu-

lare können von der Landwirtschaftsdirektion bezogen werden. 26. April 1927.

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nötigenfalls die an Händler zum Schlachten verkauften Tiere durch die Organe der Kassen mit einer speziellen Ohrmarke kennzeichnen zu lassen. In diesem Falle ist die Nummer der Ohrmarke sowohl auf dem Gesundheitsschein als auch auf der Abschlachtungsbescheinigung einzutragen. Diese Kennzeichnung dient als Identitätsnachweis für den Fleischschauer. Die erforderlichen Zangen und Ohrmarken können von der Landwirtschaftsdirektion zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

§ 32. Die Kosten der Schlachtung und Verwertung fallen zu Lasten der Viehversicherungskasse, die Kosten der Verscharrung dagegen stets zu Lasten des Besitzers.

§ 33. Ein allfälliger Mehrerlös aus Tieren über den statutarischen Entschädigungsbetrag ist dem Geschädigten auszuzahlen.

§ 34. Die Verabreichung von Geschenken, Beiträgen an Vereine und dergleichen ist verboten.

§ 35. Tierärztliche Zeugnisse sind auf dem bei der Landwirtschaftsdirektion erhältlichen Formular auszustellen und der Jahresrechnung beizulegen.

IV. Aufsicht und Beitragspflicht des Staates.

§ 36. Die Viehversicherungskassen und ihre Organe stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

§ 37. Der Staatsbeitrag, der sich aus den Kantons- und Bundesbeiträgen zusammensetzt, wird geleistet nach der Stückzahl der versicherten Tiere, welche durch eine genaue Zählung in der Zeit vom 20. bis 31. Mai jeden Jahres er-

26. April 1927.

mittelt werden. Das Ergebnis der Zählung ist in die Zählliste einzutragen, welche von der Landwirtschaftsdirektion zu beziehen ist. Bis spätestens zum 15. Juni sind diese Zähllisten in zwei Doppeln der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Als Grundlage für die Festsetzung des Staatsbeitrages gilt ausschliesslich das vorerwähnte Ergebnis der Viehzählung.

Die Viehbesitzer sind auf den Zähllisten fortlaufend zu nummerieren und in der gleichen Reihenfolge aufzuführen, wie sie im Verzeichnis der versicherten Tiere eingetragen sind.

§ 38. Der Sekretär (zugleich Viehinspektor) ist von Amtes wegen verpflichtet, das «Verzeichnis der versicherten Tiere» zu führen. Die Eintragungen in diese Kontrolle haben gemäss dem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Muster zu erfolgen. Für die in allen Teilen richtige Führung dieses Verzeichnisses ist der Sekretär sowohl gegenüber der Kasse als auch den Viehbesitzern verantwortlich. Für allfällige Schäden, welche infolge mangelhafter Führung entstehen, kann er haftbar gemacht werden.

In Rekursen und Streitigkeiten zwischen der Kasse und Mitgliedern ist das Verzeichnis der versicherten Tiere als Beweismittel auf Verlangen der Rekursinstanz vorzulegen.

Das Verzeichnis der versicherten Tiere ist dem Kassier auf sein Verlangen offenzuhalten.

Der Sekretär ist für die ihm auferlegte Führung dieses Verzeichnisses gebührend zu entschädigen. Ist der Sekretär mit der ihm von der Generalversammlung zugesprochenen Entschädigung nicht einverstanden, so wird diese von der Landwirtschaftsdirektion endgültig festgesetzt.

§ 39. Um den Staatsbeitrag des laufenden Jahres zu erhalten, müssen die Statuten einer neugegründeten Viehversicherungskasse vor dem 1. Juni vom Regierungsrat genehmigt sein, und die Kasse muss ihre Tätigkeit mindestens mit diesem Datum aufgenommen haben. 26. April 1927.

V. Rechnungswesen.

§ 40. Für die Rechnungsablage der Kasse zuhanden der Landwirtschaftsdirektion dient ausschliesslich das amtliche Formular. Die Jahresrechnung ist in zwei gleichlautenden, sauber und leserlich geschriebenen Exemplaren bis spätestens 31. Dezember nebst sämtlichen Belegen einzusenden.

Die Jahresrechnung ist entsprechend den nachfolgenden Vorschriften auszufertigen:

1. Die Eingangsbilanz hat mit der Schlussbilanz des Vorjahres genau übereinzustimmen.
2. Die Aktivzinse sind erst dann als Einnahmen einzutragen, wenn sie von den Bankinstituten entweder gutgeschrieben, verrechnet oder ausbezahlt sind. Da das Rechnungsjahr der Versicherungskassen schon am 30. November abschliesst, so erscheinen die in der Regel auf 31. Dezember gutgeschriebenen oder bezogenen Zinse erst in der nächstfolgenden Rechnung. Das gleiche gilt auch für alle Passivzinse und Bankkosten, welche in der Rechnung zu verausgaben sind.
3. Die Zahl der Mitglieder, welche Eintrittsgelder und Prämien entrichten, ist genau anzugeben, ebenso die Zahl der Tiere, für welche diese Beträge erhoben wurden.

   Die Eintrittsgelder, Prämien und Nachschussprämien sind auseinanderzuhalten bei den Eintragungen in die Rubrik II. A.

26. April 1927.

4. Die Kantons- und Bundesbeiträge, über deren Festsetzung § 37 Aufschluss gibt, müssen, weil ein Guthaben für das abgeschlossene Rechnungsjahr darstellend, in den Einnahmen der Betriebsrechnung als Guthaben eingetragen werden.

5. Der Erlös aus Tieren ist unverkürzt, wie er sich aus der Verlustrechnung ergibt, als Einnahme in die Jahresrechnung einzutragen.

6. Ausser dem Netto-Betriebsüberschuss (Betriebsfonds) des Vorjahres kommen in Rubrik II. A. *f*. auch allfällige Schenkungen, Rückvergütungen und dergleichen zur Eintragung.

7. Der Bankverkehr (Einlagen oder Abhebungen auf Sparheft oder Kontokorrent, sowie allfällige Anleihen oder Rückzahlungen an Banken oder Private) darf nicht in die Betriebsrechnung, weder in Rubrik II. A. noch Rubrik II. B., aufgenommen werden.

8. Als Schadenvergütung gilt der gesamte dem Geschädigten ausgerichtete Betrag, also der Barzuschuss einschliesslich dem Erlös aus dem Tier. Eine nachträgliche Entschädigungsaufbesserung ist nicht statthaft.

9. Auf Schluss des Rechnungsjahres unerledigte Schadenfälle haben erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem ihre endgültige Erledigung stattfindet, zu erscheinen.

10. In den Kosten für tierärztliche Expertisen dürfen Behandlungskosten (§ 18) nicht inbegriffen sein, auch dann nicht, wenn die Behandlung ausdrücklich vom Vorstand angeordnet wurde.

11. Die Verwertungskosten gehören nicht in die Verlustrechnung, sondern in Rubrik II. B. der Jahresrechnung.

12. Die kleinern Ausgaben sind summarisch zu notieren. Sie müssen jedoch derart zusammengestellt werden, dass die Übersicht erhalten bleibt. 26. April 1927.

13. Wertvollere Inventaranschaffungen, wie ganze Metzgereieinrichtungen, Viehtransportwagen, Fleischwaagen und dergleichen sind mit genauer Preisangabe zu notieren. Vor deren Anschaffung ist die Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion einzuholen.

14. Die Schlussbilanz hat über den wirklichen Vermögensbestand am 30. November mit Einschluss der auf dieses Datum fälligen Guthaben und Forderungen Auskunft zu geben.

15. Rechnungen, deren Jahresabschluss keinen Aktivsaldo (Betriebsüberschuss) ausweisen, können nicht genehmigt werden. Defizite sind durch rechtzeitigen Bezug einer Nachschussprämie vor Abgabe der Rechnung zu decken.

Die Kassiere sind verpflichtet, ein Kassabuch zu führen, welches dem Muster der Landwirtschaftsdirektion entspricht.

§ 41. Für jeden Schadenfall ist eine Verlustrechnung auszufertigen. Hierfür ist das von der Landwirtschaftsdirektion aufgestelle Formular zu verwenden.

Jede Quittung am Fusse der Verlustrechnungen, deren Betrag mit Einschluss des Erlöses aus der Verwertung des Tieres Fr. 50 übersteigt, unterliegt der Stempelpflicht.

§ 42. Die von den Versicherungskassen ausgestellten Quittungen für erhaltene Versicherungsbeiträge sind gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 nicht stempelpflichtig.

§ 43. Der neugewählte Kassier hat den Kassenbestand, sowie das Material von seinem Vorgänger im Bei-

26. April 1927.

sein der Rechnungsrevisoren zu übernehmen, und es ist über die stattgefundene Übergabe im Kassabuch ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnen.

VI. Auflösung und Liquidation.

§ 44. Die Auflösung einer Kasse kann nur auf Schluss des Rechnungsjahres stattfinden, d. h. auf 30. November. Kassen, welche ihre Tätigkeit vor dem 30. November einstellen, verlieren jeden Anspruch auf die Kantons- und Bundesbeiträge für das betreffende Rechnungsjahr. Die Jahresrechnung des letzten Tätigkeitsjahres einer Kasse dient zugleich als Liquidationsrechnung. Derselben ist ausser dem Protokollauszug über den rechtsgültigen Auflösungsbeschluss ein genaues Mitgliederverzeichnis mit Angabe ihres Wohnortes und ihres auf Schluss des Jahres (30. November) versichert gewesenen Viehbestandes beizufügen. Desgleichen sind das Verzeichnis der versicherten Tiere, sowie allfällige Vermögensausweise einzusenden.

§ 45. Wenn innert den nächsten 10 Jahren im Versicherungskreis einer aufgelösten Viehversicherungskasse eine oder mehrere Kassen im Sinne von Art. 1 bis 3 des Gesetzes gegründet werden, welche nur Teile des frühern Kreises umfassen, so geschieht die Verteilung des gemäss Art. 29, Alinea 2 des Gesetzes bei der Hypothekarkasse deponierten Vermögens und dessen Zinsertrages auf Grundlage der Viehinspektionskreise und des in § 44 verlangten Verzeichnisses der Mitglieder und ihres damaligen Bestandes an versicherten Tieren.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 46. Die Viehversicherungskassen haben ihre Statuten bis spätestens 1. Januar 1928 mit den Bestimmungen

dieser Vollziehungsverordnung und den zudienenden Normalstatuten in Einklang zu bringen. 26. April 1927.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Schatzungskommission, sowie der Rechnungsrevisoren läuft am 30. November 1929 ab. Nachher beträgt die Amtsdauer jeweilen 4 Jahre, entsprechend der Amtsdauer der Viehinspektoren gemäss § 9, Alinea 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen. Die bisherigen Funktionäre sind wieder wählbar.

Bern, den 26. April 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. April
1927.

Reglement

über die

Bewilligung von Beiträgen an Feste.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, für die Gewährung von Ehrengaben und Beiträgen an Feste, Versammlungen und dergleichen eine einheitliche Ordnung einzuführen,

auf den Antrag der Präsidialabteilung,

beschliesst:

1. Beiträge oder Ehrengaben werden in der Regel nur an eidgenössische oder kantonale Feste ausgerichtet.

2. Die Veranstaltung, für welche ein Beitrag verlangt wird, muss ein ernsthaftes vaterländisches, künstlerisches oder gemeinnütziges Ziel verfolgen.

3. Veranstaltungen, welche ausserhalb des Kantons Bern stattfinden, werden nur bedacht, wenn es sich um eines der traditionellen grossen eidgenössischen Feste handelt.

4. Die Beiträge werden in der Regel in der Form von Naturalgaben ausgerichtet. Beiträge in Geld bilden die Ausnahme.

5. An Veranstaltungen von ausgesprochen konfessionellem oder parteipolitischem Charakter werden keine Beiträge oder Ehrengaben ausgerichtet.

6. Für Veranstaltungen internationalen Charakters sowie für wissenschaftliche Anlässe gelten diese Vor-

schriften nicht. Der Regierungsrat entscheidet über die Unterstützung solcher Anlässe von Fall zu Fall. 29. April 1927.

7. Aus diesem Reglement darf nicht das Recht auf einen Beitrag abgeleitet werden.

Bern, den 29. April 1927,

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

---

10. Mai
1927.

Verordnung

über

die Berufslehre im Konditorengewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Konditorengewerbe (Konfiseure und Patissiers) beträgt die Dauer der Lehre drei Jahre.

§ 2. Sonntagsarbeit ist gestattet, wobei jedoch die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 66 Stunden, einschliesslich Präsenzzeit, nicht überschritten werden darf. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe. Für die Sonntagsarbeit ist dem Lehrling im Laufe der Woche die entsprechende Freizeit zu gewähren.

§ 3. Die Konditorenlehrlinge sind jeweilen während den 14 Tagen vor Ostern und vor Weihnachten vom Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert.

Jeder Lehrling hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche Ferien.

§ 4. Ein Lehrmeister darf nur zwei Lehrlinge halten. Sofern im Geschäfte ständig ein Arbeiter beschäftigt ist, kann der Meister einen dritten Lehrling aufnehmen. Die

Einstellung eines dritten Lehrlings darf aber erst erfolgen, wenn der älteste Lehrling im letzten Halbjahr seiner Lehrzeit steht. 10. Mai 1927.

§ 5. Die Ausbildung des Lehrlings hat zu umfassen:

Patisserie: Anfertigung, Behandeln und Verarbeiten verschiedener Teige, besonders Süss-, Hefen- und Butterteige.

Behandeln der gerührten und warm geschlagenen Torten- und Schaummassen. Backen und Fertigstellen von Stücksachen.

Confiserie: Genaue Kenntnis der Zuckerproben, Herstellen von verschiedenen Sorten Zeltli und Rahm-Caramellen, Behandeln der Couvertüre und Herstellen diverser Pralinées.

Garnieren: Sauberes Glasieren von Stücksachen und Torten, Verzieren derselben mit Garnitur und Schrift mittelst Glasur oder Buttercreme.

Handfertigkeit: Rationelles, flinkes und sauberes Arbeiten.

Theorie: Berufskenntnisse im Allgemeinen, Kalkulation und Warenkunde.

§ 6. Jeder Lehrling hat am Ende seiner Lehrzeit die vom Berufsverbande durchgeführte Fachprüfung zu bestehen und ist hierfür rechtzeitig beim Präsidenten der Prüfungskommission des betreffenden Konditorenverbandes anzumelden.

Die Schulprüfung hat der Lehrling gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Berufsarten zu bestehen.

Die Prüfungsordnung des Berufsverbandes unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

10. Mai 1927.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 9. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung vom 15. März 1912 über die Berufslehre im Konditorengewerbe und die Ergänzung vom 3. April 1922 aufgehoben werden, tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

über

die Berufslehre im Bäckergewerbe.

10. Mai 1927.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Dauer der Lehrzeit für Bäcker beträgt 2½ Jahre, für Bäcker-Konditorenlehrlinge 3½ Jahre.

Wenn der Lehrling beim Eintritt in die Lehre das 18. Altersjahr überschritten hat, so kann für Bäcker eine Lehrzeit von 2 Jahren und für Bäcker-Konditoren eine solche von 3 Jahren vereinbart werden.

§ 2. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 60 Stunden in der Woche und jeweilen 2 Wochen vor Ostern und Neujahr 66 Stunden nicht übersteigen.

Sonntagsarbeit ist in diesem Rahmen zulässig, darf jedoch höchstens 4 Stunden betragen und soll so angesetzt werden, dass der Lehrling spätestens von 13 Uhr an frei ist. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe.

Nachtarbeit ist nach Massgabe des Betriebsbedürfnisses gestattet für Lehrlinge, die das 18. Altersjahr überschritten haben, wobei jedoch die zusammenhängende

10. Mai 1927.

9-stündige Ruhezeit innegehalten werden muss. Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen nach 10 Uhr abends und vor 5 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Festlegung des allgemeinen Arbeitsbeginnes im Bäckergewerbe frühestens auf 4 Uhr.

§ 3. Jeder Lehrling hat Anspruch auf mindestens eine Woche Ferien im Jahr.

§ 4. Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten Lehrling halten, wenn er mindestens einen Arbeiter beschäftigt und der ältere Lehrling 1 Jahr Lehrzeit hinter sich hat.

§ 5. Die Ausbildung und Prüfung des Bäckerlehrlings hat folgende Arbeiten und Kenntnisse zu umfassen:

1. Teigmachen, 2. Façonieren, 3. Heizen und Behandeln des Ofens, 4. Einschiessen, 5. Kleinbäckerei, 6. Allgemeine Berufskenntnisse.

Die Ausbildung und Prüfung des Bäcker-Konditorenlehrlings erstreckt sich auf folgende Arbeiten und Kenntnisse:

1. Bereitung der verschiedenen Teige, 2. Herstellung von Konfekt, 3. Bereitung von Biskuit und Schaummasse, 4. Backen, 5. Glacieren und Garnieren, 6. Früchte- und Zuckerkochen, 7. Allgemeine Berufskenntnisse, 8. (Fakultativ) Aufsatz- und Glacebereitung.

§ 6. Jeder Lehrling hat am Ende seiner Lehrzeit die vom Berufsverbande veranstaltete Fachprüfung zu bestehen und ist hierfür rechtzeitig bei der Prüfungskommission des betreffenden Bäcker- und Konditorenverbandes anzumelden.

Die Schulprüfung hat der Lehrling gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Berufsarten zu bestehen.

Die Prüfungsordnung des Berufsverbandes unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. 10. Mai 1927.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 9. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 6. März 1907. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

---

10. Mai
1927.

Verordnung

über

die Berufslehre im Gärtnergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Lehrzeit im Gärtnergewerbe beträgt:

allgemein	3 Jahre
für Gemüsegärtner	2½ »
für Baumschulen	3 »
für Topfplanzenkultur	3 »
für Landschaftsgärtnerei	3 »
für Blumenbinderei	2 »

§ 2. Die Arbeitszeit des Lehrlings dauert per Woche 60 Stunden. Sie kann im Sommer oder bei dringenden Saisonarbeiten bis auf 66 Stunden erweitert und soll im Winter entsprechend verkürzt werden. Der in Gärtnereibetrieben unvermeidliche Sonntagsdienst (Begiessen, Abdecken, Lüften etc.) muss auch von den Lehrlingen abwechslungsweise übernommen werden; ebenso gehört die Überwachung der Heizungen und Gewächshäuser über

die normale Arbeitszeit hinaus zu den unvermeidlichen beruflichen Arbeiten. Vorbehalten bleiben die Gemeindereglemente über die Sonntagsruhe. 10. Mai 1927.

§ 3. Der Lehrling erhält pro Jahr eine Woche Ferien, deren Zeitpunkt vom Lehrmeister bestimmt wird.

§ 4. Der selbständige Meister mit Geschäft und guten Kenntnissen des Berufes kann einen Lehrling halten. Beschäftigt der Lehrmeister ständig zwei gelernte Arbeiter, so darf er zwei Lehrlinge, bei 4 gelernten Arbeitern drei Lehrlinge halten.

Mehr als 3 Lehrlinge dürfen nicht gehalten werden. Neueinstellungen sind frühestens gestattet, wenn ein Lehrling im letzten Halbjahr seiner Lehrzeit steht.

§ 5. Die Ausbildung der Lehrlinge hat sich nach dem Leitfaden des kantonal-bernischen Handelsgärtnerverbandes (Aufgaben für die schweizerischen Lehrlingsprüfungen) zu richten.

§ 6. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen. (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen). Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c. der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 8. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

10. Mai 1927.

§ 9. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 6. März 1907. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

10. Mai 1927.

über

die Berufslehre im Kaminfegergewerbe vom 6. März 1907.

(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben und von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der § 2 der Verordnung über die Berufslehre im Kaminfegergewerbe vom 6. März 1907 erhält nach Alinea 1 folgenden Zusatz:

Lehrlinge, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen während der Nacht nicht beschäftigt werden. Unter «Nacht» ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliesst (Art. 3 des Bundesgesetzes vom 31. März 1922).

10. Mai 1927.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Reglement

für die

Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes.

24. Mai 1927.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäss festzustellen,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Prüfungskommission bestimmt und von der Direktion des Unterrichtswesens öffentlich bekanntgemacht.

§ 2. Wer diese Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom, in welchem seine Befähigung zum Lehramt an einer höhern Mittelschule beurkundet wird. Im Diplom sind die Hauptfächer und das Nebenfach als solche zu bezeichnen.

24. Mai 1927.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: lateinische, griechische, hebräische, deutsche, französische italienische, englische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II.

Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Von diesen sollen sechs und der Präsident aus dem Lehrkörper der philosophischen Fakultät I und II, zwei aus den amtierenden Gymnasiallehrern gewählt werden. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission kann nicht zur Kommission gehörende Examinatoren beiziehen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden entschädigt nach Massgabe der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923.

III.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 8. Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

In der Anmeldung sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Kandidat geprüft werden will. Der Anmel-

dung hat er einen Heimatschein, ein Leumundszeugnis und ein curriculum vitae beizulegen. 24. Mai 1927.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, dass er die Maturitätsprüfung in der literarischen oder der realen Richtung nach Typus A oder B oder C mit Erfolg bestanden und mindestens vier Jahre lang akademische Studien gemacht und davon mindestens ein Semester an einer andern schweizerischen oder ausländischen Hochschule zugebracht hat.

Statt des Maturitätszeugnisses kann der Bewerber ein bernisches Sekundarlehrerpatent vorlegen.

Wer in einer modernen Sprache (Deutsch oder Fremdsprache) geprüft werden will, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Wenn die betreffende Sprache Nebenfach ist, so genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, dass er einen von der Hochschule organisierten praktisch-didaktischen Kurs in wenigstens einem seiner Hauptfächer mitgemacht und sich unter Aufsicht eines Gymnasial- oder Hochschullehrers mindestens 6—7 zusammenhängende Wochen am Unterricht eines Gymnasiums auf verschiedenen Stufen hörend und lehrend mit Erfolg beteiligt hat.

§ 10. Jeder zur Prüfung zugelassene Kandidat hat bei der Hochschulverwaltung eine Gebühr von 75 Fr. zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt 30 Fr.

24. Mai 1927.

IV.

Die Prüfung.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muss er in zwei Hauptfächern, einem Nebenfach und in Pädagogik sich der Prüfung unterziehen.

§ 12. Die Prüfungen im Nebenfach und in der theoretischen Pädagogik können vom Kandidaten nach freier Wahl entweder gleichzeitig mit der Prüfung in den beiden Hauptfächern oder schon früher, jedoch nicht vor dem vollendeten vierten akademischen Semester, zur Zeit der Hauptprüfungen abgelegt werden.

Wenn eine dieser Prüfungen vor der Hauptprüfung abgelegt wird, so wird die Prüfungsnote für die Schlussprüfung vorgemerkt. Wer in einer dieser Vorprüfungen eine ungenügende Note erhalten hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Besondere Zeugnisse über die Prüfung im Nebenfach werden nicht ausgestellt.

Die Prüfungsgebühr für die Vorprüfung im Nebenfach beträgt 20 Fr., für die Vorprüfung in theoretischer Pädagogik 10 Fr. und wird auf dem Betrag der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung angerechnet.

§ 13. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich und für gewisse Fächer auch praktisch.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. In einer Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden. Das Thema wird ihm vier Monate vor der Prüfung aufgegeben, die fertige Hausarbeit hat er zwei Monate vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission abzuliefern.

Das Thema soll den Bedürfnissen des Gymnasialunterrichtes entsprechen und auf die besondere Studienrichtung des Kandidaten Rücksicht nehmen. 24. Mai 1927.

Die Hausarbeit wird nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Wert, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck und nach der Stoffgestaltung geprüft.

b. In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens fünf Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für das Nebenfach eine halbe Stunde und für die Pädagogik $^3/_4$ Stunden.

Für die praktische Prüfung siehe die Anforderungen der einzelnen Fächer.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Lateinische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem lateinischen Schriftsteller oder Behandlung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.
2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stdn.); *b.* Übersetzung eines

24. Mai 1927

Originaltextes ins Lateinische (1½ Stdn.); *c.* Aufsatz aus der römischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stdn.).

Mündliche Prüfung.

a. Belesenheit besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der römischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).

c. Kenntnis der historischen Grammatik der lateinischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stdn.); *b.* Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

B. Griechische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem grie-

chischen Schriftsteller oder Behandlung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stdn.); *b.* Übersetzung eines Originaltextes ins Griechische (1½ Stdn.); *c.* Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stdn.).

Mündliche Prüfung.

a. Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der griechischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stdn.); *b.* Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

24. Mai 1927.

C. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzen und grammatische Erklärung eines hebräischen Textes (4 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

a. Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen. Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

b. Einige Vertrautheit mit den Ergebnissen der alttestamentlichen Forschung, der biblischen Zeitgeschichte und der Geschichte der ältesten semitischen Religion.

D. Deutsche Sprache.

1. Für deutschsprechende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benützung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprach-

geschichte, sowie der beschreibenden Phonetik. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte, besonders der klassischen Periode und Kenntnis einer grössern Anzahl hervorragender Schriftwerke. Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll ausserdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt. 24. Mai 1927.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen oder neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur, besonders der klassischen Periode, und Kenntnis einer grössern Anzahl hervorragender Schriftwerke; Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

24. Mai 1927.

2. Für fremdsprachige Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes ins Neuhochdeutsche mit grammatischer Erklärung (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprachgeschichte sowie der Phonetik des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, einen ältern oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte und Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit, besonders der klassischen. Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Die Prüfung soll ausserdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind deutsch abzufassen (gilt auch für das Nebenfach).

24. Mai 1927.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines Schriftstellertextes aus der Muttersprache des Kandidaten ins Deutsche (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur von dem klassischen Zeitalter an und Kenntnis einer grössern Anzahl hervorragender Schriftwerke; Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

E. Französisch.

1. Für französischsprechende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren französischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stdn.).

24. Mai 1927.

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Korrektheit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Haupttatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines leichten altfranzösischen Textes ins Neufranzösische (2 Stdn.); *b.* Ein Aufsatz über ein Thema aus der französischen Literaturgeschichte (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der französischen Literaturgeschichte und einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

24. Mai 1927.

2. Für deutschsprechende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren französischen Schriftwerk.
2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung aus dem Altfranzösischen ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik. Phonetik des Neufranzösischen. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen ältern oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind französisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für Französisch als Nebenfach.)

24. Mai 1927.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Französische (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der neueren französischen Literaturgeschichte (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neufranzösischen. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der neufranzösischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen neufranzösischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

F. Italienisch.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren italienischen Schriftwerk.
2. Klausuren: *a.* Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (1½ Stdn.); *b.* Übersetzung eines schwierigeren älteren oder neueren italienischen Textes ins Deutsche mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen

Themas (2 Stdn.); *c.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema in italienischer Sprache (1½ Stdn.). 24. Mai 1927.

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik. Phonetik des Neuitalienischen. Geschichte der italienischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der italienischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind italienisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach.)

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausuren: *a.* Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der italienischen Literaturgeschichte (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neuitalienischen. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der italienischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einiger hervorragender

24. Mai 1927.

Schriftwerke. Fähigkeit, einen italienischen Schriftstellertext nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes.

G. Englisch.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren englischen Schriftwerk.
2. Klausuren: *a.* Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (1½ Stdn.); *b.* Übersetzung eines alt- oder mittelenglischen Textes ins Neuenglische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stdn.); *c.* Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (1½ Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des englischen Wortschatzes mit wissenschaftlicher Begründung der Kenntnisse. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuenglischen Grammatik. Geschichte der englischen Sprache seit altenglischer Zeit. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der englischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen altenglischen, mittelenglischen oder neuenglischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte

Englands. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll ausserdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt. 24. Mai 1927.

Die schriftlichen Arbeiten sind englisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach.)

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (2 Stdn.); *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der englischen Literaturgeschichte (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des neuenglischen Wortschatzes. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuenglischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der englischen Literaturgeschichte seit dem Beginn der Elisabethanischen Zeit auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen englischen Schriftstellertext nachInhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der neueren politischen und kulturellen Geschichte Englands.

H. Geschichte.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

24. Mai 1927.

2. Klausurarbeiten: *a.* Charakterisierung und Interpretation eines historischen Dokumentes (3 Stdn.); *b.* Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (2 Stdn).

Mündliche Prüfung.

Prüfung in allgemeiner Geschichte (Altertum, Mittelalter und Neuzeit) und Schweizergeschichte, sowohl hinsichtlich der Vertrautheit mit den wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Tatsachen als auch in bezug auf die Fähigkeit, historische Zusammenhänge zu erfassen und selbständig zu beurteilen. Kenntnis der bedeutendsten Quellen und Bearbeitungen und einige Übung in ihrem Gebrauch. Grundzüge der Urkundenlehre. Die Prüfung soll ausserdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, dass er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (3 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Haupterscheinungen der allgemeinen und schweizerischen Geschichte, sowie der bedeutendsten geschichtlichen Quellen und Bearbeitungen.

J. Mathematik.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung einer mathematischen Frage aus einem Gebiete, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stdn.). 24. Mai 1927.

Mündliche Prüfung.

a. Darstellende, projektivische und synthetische Geometrie.

b. Analytische und höhere Geometrie.

c. Differential- und Integralrechnung. Funktionentheorie.

d. Differential- und Integralgleichungen. Elliptische Funktionen.

e. Zahlentheorie und Gruppentheorie.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

a. Synthetische und analytische Geometrie.

b. Differential- und Integralrechnung. Grundelemente der Funktionentheorie. Elementare Differentialgleichungen.

K. Versicherungslehre.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine nach Inhalt und Form abgerundete, auf kritischen Untersuchungen beruhende Arbeit aus einem Gebiete der Versicherungslehre, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stdn.).

24. Mai 1927.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben für einfache und verbundene Leben. Theorie der Sterblichkeitsmessung. Makeham'sches Gesetz. Diskontinuierliche und kontinuierliche Berechnungsmethoden. Ermittlung von Deckungskapitalien zur Aufstellung von technischen Bilanzen und Fondsprüfungen. Versicherungsökonomik und -statistik. Ausgleichung. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Fehlertheorie. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Versicherungsgesetzgebung. Öffentliche und private Versicherung. Kenntnis des technischen Aufbaues der Sachversicherungsarten.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Behandlung von Gegenständen aus den wesentlichsten, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehenen Gebieten der Versicherungslehre (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Wesentlichste, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehene Gebiete der Versicherungslehre.

L. Astronomie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf gründliche Studien gestützte theoretische oder praktische Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Gebiete der Astronomie.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des astronomischen Unterrichts an den höhern Mittelschulen;

oder Behandlung einer Beobachtungsmethode; oder Beschreibung und kritische Beurteilung einer dem Erfahrungskreis entnommenen Himmelserscheinung (4 Stdn.). 24. Mai 1927.

Praktische Prüfung.

Kenntnis der astronomischen Instrumente und deren Benützung. Aufstellung eines Beobachtungsprogramms für eine gegebene Methode, z. B. der geographischen Ortsbestimmung; oder Vorbereitung eines Demonstrationsabends.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschliesslich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phänomenologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels und der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Die Elemente der Astrophysik.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der allgemeinen Astronomie mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Unterrichts an den höhern Mittelschulen (2 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten astronomischen Instrumente und deren Benützung, sowie der übrigen Hilfsmittel astronomischer Beobachtung, astronomische Jahrbücher, Sternkarten und dergleichen.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschliesslich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phäno-

24. Mai 1927.

menologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels sowie der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Einleitung in die Physik des Himmels.

M. Physik.

Hauptfach.

Kandidaten theoretischer Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der theoretischen Physik.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der theoretischen Physik (4 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der Hauptgebiete der theoretischen Physik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

Kandidaten experimenteller Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der Physik, mit dem sich der Kandidat experimentell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (4 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der physikalischen Messmethoden.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer selbständigen praktischen Arbeit aus einem Gebiete der Experimentalphysik, sowie Aufstellung eines Demonstrationsversuchs.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

N. Chemie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Anschauung begründete, inhaltlich und formell abgerundete Darstellung eines Gegenstandes aus der allgemeinen oder anorganischen oder organischen Chemie.
2. Klausurarbeit: Beschreibung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe; oder Ableitung einer Gesetzmässigkeit oder eines Begriffs; oder Erörterung von Beziehungen zwischen Stoffarten, Erscheinungen, Gesetzmässigkeiten (4 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Lösung einer experimentellen Aufgabe, z. B. Ausführung eines Demonstrationsversuches; oder Anfertigung eines Präparates; oder Durchführung einer physikalisch-

24. Mai 1927.

chemischen Messung, oder eine qualitative oder quantitative Analyse.

Mündliche Prüfung.

Hauptfach.

Allgemeine physikalische, anorganische und organische Chemie.

Nebenfach.

(Klausur und mündlich 3 Stdn.) Allgemeine physikalische Chemie, Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

O. Mineralogie und Geologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Beobachtung und auf Literaturstudium beruhende, inhaltlich und formal abgerundete mineralogisch-petrographische oder geologisch-paläontologische Darstellung aus einem Gebiet, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Behandlung von Fragen aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung (4 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Fertigkeit im makroskopischen und mikroskopischen Mineral- und Gesteinsbestimmen, Beobachtungen im Terrain, Lesen geologischer Karten, Entwerfen von Profilen, stratigraphisch-paläontologische Bestimmungen.

Mündliche Prüfung.

a. Allgemeine und spezielle Mineralogie.
b. Allgemeine und spezielle Petrographie.
c. Lagerstättenkunde und regionale Petrographie, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer Verhältnisse.

d. Allgemeine Geologie. 24. Mai 1927.

e. Elemente der Formationskunde (historische Geologie).

f. Geologie der Schweiz.

g. Elemente der Paläontologie und Kenntnis der wichtigsten Versteinerungen.

h. Mikroskopische Petrographie.

Nebenfach.

Nur Klausurarbeit (2 Stdn.) und mündliche Prüfung im Umfange der Stoffgebiete *a* bis *f*.

P. Botanik.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritische Literaturstudien begründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung aus dem Gebiete der allgemeinen oder speziellen Botanik.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus der Rubrik *b* der mündlichen Prüfung (4 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Durchführung einer pflanzenanatomischen Untersuchung oder pflanzenphysiologischer Experimente oder von Bestimmungen kryptogamischer oder phanerogamischer Gewächse mit Zeichnung und Erläuterung des Gesehenen, oder Ausweis über systematische und über elementare pflanzengeographische Kenntnisse auf einer Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der einheimischen Flora (Phanerogamen und leichter kenntliche Kryptogamen), sowie der wichtigsten Nutzpflanzen.

24. Mai 1927.

b. Pflanzenanatomie und -physiologie, vergleichende Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Pflanzengruppen, sowie Systematik des Pflanzenreiches.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus Rubrik *b* der mündlichen Prüfung (3 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Ausweis über Übung im Gebrauch des Mikroskopes anhand einer pflanzenanatomischen Untersuchung, sowie über die Befähigung zum Bestimmen von Kryptogamen und Phanerogamen.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der wichtigsten einheimischen Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien und einiger Vertreter derselben.

b. Grundzüge der Pflanzenanatomie und -physiologie, der vergleichenden Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Gruppen des Pflanzenreichs.

Q. Zoologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritisches Literaturstudium gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems aus der allgemeinen oder speziellen Zoologie oder vergleichenden Anatomie.
2. Klausurarbeit aus den Abschnitten *a*—*d* der mündlichen Prüfung (4 Stdn.).

24. Mai 1927.

Praktische Prüfung.

Lösung praktischer Aufgaben anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung oder Durchführung einer systematisch-faunistischen Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

a. Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.

b. Morphologie der wichtigeren Tierstämme und Biologie ihrer Hauptvertreter.

c. Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers und der physiologischen Vorgänge.

d. Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt (Systematik und spezielle Biologie).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung (3 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Lösung einer praktischen Aufgabe anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung.

Mündliche Prüfung.

a. Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.

b. Morphologie der wichtigeren Tierstämme mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Biologie ihrer Hauptvertreter.

c. Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt.

24. Mai 1927.

R. Geographie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Zusammenfassende Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie (mit Einschluss der Kartographie) oder der Länder- und Völkerkunde. Die Darstellung hat auf Grund der vorhandenen Literatur in methodisch richtiger Weise zu erfolgen, und es können durch eigene Untersuchungen gewonnene neue Resultate mitverarbeitet werden.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiete der allgemeinen Geographie, der Länder- und Völkerkunde und Kartographie (4 Stdn.).

Praktische Prüfung.

Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiet der physikalischen Geographie oder der Siedelungsgeographie oder ein Beispiel geographischer Routenaufnahme oder kartographischer Darstellung nach einer der üblichen Projektionen oder eine geographische Exkursion.

Mündliche Prüfung.

a. Allgemeine Geographie: Morphologie des Landes und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.

b. Spezielle Geographie: Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der aussereuropäischen Erdteile.

c. Völkerkunde: Kenntnis der wichtigsten Menschenrassen, Völker und ihrer Kulturen.

d. Kartographie: Karteninhalt und Kartenherstellung; die wichtigsten Kartenprojektionen; die Hauptzüge

der Kartographie der Schweiz, sowie Kenntnis der wichtigsten offiziellen Kartenwerke des Auslandes. 24. Mai 1927.

Bei der mündlichen Prüfung ist auf die spezielle Studienrichtung der Kandidaten (ob mehr physikalisch-naturwissenschaftlicher oder mehr historisch-anthropogeographischer Richtung) angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie oder der Länder- und Völkerkunde (2 Stdn.).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus folgenden Gebieten:

a. Allgemeine Geographie: Morphologie der Länder und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.

b. Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der aussereuropäischen Erdteile, sowie aus der Völkerkunde der aussereuropäischen Länder.

c. Kartographie: Karteninhalt, wichtigste Kartenprojektionen, Kartographie der Schweiz.

S. Pädagogik.

Theoretische Prüfung.

Einsicht in die Hauptprobleme der Erziehung und des Unterrichts unter Beachtung ihrer philosophischen Verwurzelung und der psychologischen Bedingtheiten ihrer Lösung.

24. Mai 1927.

Vertrautheit mit den die Erziehungsaufgabe der Mittelschule berührenden Problemen der Jugendkunde.

Gründliche Kenntnis mindestens eines klassischen Werkes der Pädagogik und Fähigkeit, seinen Ideengehalt aus den philosophie- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen heraus zu beurteilen.

Der Kandidat hat in der Prüfung in theoretischer Pädagogik zugleich den Ausweis über die Kenntnis der Grundprobleme der Philosophie zu erbringen.

Praktische Prüfung (siehe auch § 9, Absatz 5).

a. Eine Lehrprobe aus dem ersten Hauptfach mit Schülern. Dauer 45 Minuten.

Am Schlusse der Lehrprobe können seitens des Fachvertreters sowie des Vertreters der Pädagogik bzw. Methodik an den Kandidaten Fragen der speziellen Didaktik gestellt werden.

b. Ein freier Vortrag aus dem zweiten Hauptfach. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bildungsstufe einer obern Gymnasialklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

Lehrprobe und Probevortrag werden nur vom pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte bewertet. Die Prüfungsnote wird vom Fachvertreter und dem Vertreter der Pädagogik gemeinsam festgesetzt.

V.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, dass der Bewerber in allen Fächern, einschliesslich theoretische und praktische Pädagogik, wenigstens die Note «genügend» bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala «sehr gut», «gut», «genügend».

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Wer das Diplom erhalten hat, kann sich der Prüfung in einzelnen weitern Fächern als Hauptfächern unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er die Prüfung einmal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Ein Kandidat, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann, wenn er sich wieder zum Examen meldet, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in denen er in der ersten Prüfung wenigstens die Note «gut» bekommen hat.

VI.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den staatlichen bernischen Gymnasien angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Inhaber eines nichtbernischen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

24. Mai 1927.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 18. Dezember 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

§ 24. Kandidaten, welche ihre vorbereitenden Studien auf die Patentprüfung für das höhere Lehramt vor dem Erlass dieses Reglementes begonnen haben, haben bis zum Frühjahr 1929 das Recht, sich nach dem Reglement vom 18. Dezember 1911 prüfen zu lassen.

Bern, den 24. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

über

die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Biel.

2. Juni 1927.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1 und 2 des Dekrets vom 8. Juni 1910 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel,

beschliesst:

§ 1. *Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:*

1. die Leitung des Amtgerichts in Zivilsachen;
2. die Instruktion im ordentlichen Prozessverfahren;
3. die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
4. die Behandlung der Armenrechtsgesuche;
5. die Behandlung und Beurteilung aller Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen;
6. die Vornahme der Rogatorien in Zivilsachen;
7. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
8. die Behandlung aller streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten schlechthin zuweist, soweit sie nicht unter § 2 fallen;
9. die Ausübung derjenigen Funktionen, welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches vom 30. Januar/27. Dezember 1866 dem Gerichtspräsidenten als korrektionellem Richter oder als Polizeirichter zur Behandlung und Beurteilung zuweist.

2. Juni 1927.

§ 2. *Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:*

1. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
2. die Führung aller Voruntersuchungen und Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen;
3. die Funktionen als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (§ 18 ff. EG zum SchKG);
4. die Funktionen als Nachlassbehörde gemäss § 30 ff. EG zum SchKG;
5. die Behandlung und Beurteilung der in Art. 317 ZPO angeführten Geschäfte in Betreibungs- und Konkurssachen.

§ 3. Die beiden Gerichtspräsidenten haben sich gegenseitig zu vertreten (§ 2 des Dekrets). Anstände betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 4. Dieses Reglement tritt auf 15. Juni 1927 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 22. September 1917 aufgehoben.

Bern, den 2. Juni 1927.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Ernst.

Der Obergerichtsschreiber:

Stauffer.

5. Juli 1927.

Gegenrechtserklärung

zwischen

dem Kanton Bern und dem Deutschen Reich

betreffend

Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

1. nach Kenntnisnahme von der Gegenseitigkeitserklärung der Deutschen Regierung vom 24. November 1926,

2. gestützt auf die ihm durch Art. 6 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919 gegebene Kompetenz,

gibt gegenüber der Deutschen Regierung ab die folgende

Erklärung:

1. Nach geltendem bernischem Erbschaftssteuerrecht sind von Gesetzes wegen steuerfrei:

a) der Staat;

b) die Einwohner-, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen;

c) die Kirchgemeinden;

d) die Armenpflege führenden Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;

e) öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Institutionen im Kanton Bern (Spitäler, Armenanstalten, Schulen, Invalidenkassen, Theater, Bibliotheken, Museen, usw.).

Auf Gesuch hin müssen steuerfrei erklärt werden:

f) privatrechtliche Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern, sofern sie einen gleichartigen

5. Juli 1927.

Zweck wie die unter lit. *e* hiervor genannten Institutionen verfolgen. Der Entscheid über das Gesuch kommt dem Regierungsrat zu.

2. Der Regierungsrat erklärt sich, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, bereit, solange und soweit als Deutschland Gegenrecht hält, die Steuerfreiheit zu gewähren für Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden:

a) an deutsche Kirchen oder ausschliesslich gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Zwecke verfolgende Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine des öffentlichen und Privatrechts mit Sitz in Deutschland, denen juristische Persönlichkeit zukommt;

b) zu innerhalb des Deutschen Reichs zu verwirklichenden ausschliesslich gemeinnützigen, wohltätigen oder religiösen Zwecken, sofern die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist, und sofern die Zuwendung an eine Person oder Institution erfolgt, die nach bernischem Recht Anspruch auf Steuerfreiheit hat.

Den Personen des öffentlichen Rechts kommt die Steuerfreiheit von Gesetzes wegen zu. Den Personen des Privatrechts wird sie auf Gesuch hin durch den Regierungsrat zuerkannt, nachdem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachgewiesen werden (durch Vorlage der Statuten, Jahresrechnungen usw.)

Bern, den 5. Juli 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **C. Moser.**

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend

die Organisation des kantonalen Arbeitsamtes.

8. Juli 1927.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Dekretes vom 24. November 1924 betreffend das kantonale Arbeitsamt,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Das Arbeitsamt umfasst folgende Abteilungen:

1. die Abteilung für Arbeitsnachweis, bestehend in einer Unterabteilung für männliches und einer Unterabteilung für weibliches Personal;
2. die Abteilung für Arbeitsbeschaffung;
3. die Abteilung für Arbeitslosenversicherung.

§ 2. Der Abteilung für Arbeitsnachweis liegt ob:

1. die Durchführung des kantonalen Arbeitsnachweises gemäss §§ 9 und 12 der Verordnung vom 31. Juli 1926 betreffend den öffentlichen Arbeitsnachweis und den zudienenden Ausführungsvorschriften;
2. die Mithilfe in der Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsgesuche.

Die Unterabteilung des Arbeitsnachweises für das weibliche Personal ist von einer Angestellten zu führen.

§ 3. Der Abteilung für Arbeitsbeschaffung liegt ob:

1. die Durchführung der Anordnungen für die Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden;

8. Juli 1927.

2. die notwendige statistische Verarbeitung der Massnahmen für Arbeitslosenfürsorge.

§ 4. Der Abteilung für Arbeitslosenversicherung liegt ob:

1. die Durchführung der Massnahmen für Arbeitslosenversicherung;
2. die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Arbeitslosenkassen;
3. das Rechnungswesen des kantonalen Arbeitsamtes.

§ 5. Das Personal des kantonalen Arbeitsamtes besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter (Adjunkt) und den notwendigen Angestellten.

Die Direktion des Innern bestimmt die Obliegenheiten des Vorstehers und des übrigen Personals.

Bern, den 8. Juli 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **C. Moser.**

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Kreisschreiben

9. Aug. 1927.

des

Regierungsrates des Kantons Bern

an die

Regierungsstatthalter

betreffend

die Sammlung von Liebesgaben zur Unterstützung von Privatpersonen und die Ausrichtung von Beiträgen an Beschädigungen durch Naturereignisse.

Wir sehen uns veranlasst, an Stelle des Kreisschreibens vom 29. Mai 1863 folgende orientierende Mitteilungen und Weisungen zu erlassen:

§ 1. Gemäss Art. 83 A. P. G. ist die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirk mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zugunsten von Personen die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Der Regierungsrat ist nach § 55 A. und N. G. ermächtigt, durch Sammlung von Haus zu Haus und im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versicherung möglich war

9. Aug. 1927.

oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.

§ 2. Aus dem Erträgnis des Naturschadenfonds können nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zusammen mit den nach § 55 A. und N. G. jährlich in das Staatsbudget aufzunehmenden Fr. 20,000 Beiträge an Beschädigungen durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe u. dgl.) und Unglücksfälle, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden entstanden ist, ausgerichtet werden.

§ 3. Wer eine Unterstützung aus dem Naturschadenfonds begehrt, hat sein Gesuch innert vierzehn Tagen dem Gemeinderat des Ortes, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, einzureichen.

Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich mit seinem Bericht dem Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter stellt es ohne Verzug der kantonalen Armendirektion zu. Diese besorgt von sich aus die Anmeldung beim schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden.

§ 4. Die Armendirektion lässt den Schaden durch Schätzer an Ort und Stelle ermitteln. Die Schätzer haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Für das Schätzungsverfahren ist im allgemeinen massgebend die Anleitung zur Behandlung der Schadenfälle vom 3. November 1926, erlassen durch die Verwaltungskommission des schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden. Besondere Weisungen in einzelnen Fällen werden vorbehalten.

§ 5. In Fällen dringender Not oder wenn ein Naturereignis grössern Umfang angenommen hat oder anzunehmen droht, hat der Regierungsstatthalter von sich aus oder auf Ansuchen der Betroffenen oder der Gemeindebehörde sofort dem Regierungsrat auf kürzestem Wege Meldung zu erstatten. Dieser trifft daraufhin die nach der Lage des Falles gebotenen Massnahmen. 9. Aug. 1927.

Das Kreisschreiben vom 29. Mai 1863 ist aufgehoben.

Bern, den 9. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Lohner.
Der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

12. Aug. 1927.

Verordnung

betreffend

die Beseitigung umgestandener Tiere.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und auf Art. 102 bis 113 der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie gestützt auf § 2, Al. 3, der zudienenden kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921,

beschliesst:

§ 1. Die Kadaver gefallener Tiere sowie konfiszierte, ungeniessbare Tierkörper, Fleischteile und Fleischwaren sind zu verscharren, zu verbrennen oder in Kadaververwertungsanstalten zu verarbeiten.

§ 2. Es ist verboten, Tierkadaver oder Teile von solchen in Seen, fliessende Gewässer, Teiche, Brunnen, Wasserreservoire, Zisternen oder andere Wasserbehälter zu werfen oder sie unverscharrt liegen zu lassen.

§ 3. Für das Verscharren von Tierkadavern haben die Gemeinden geeignete Wasenplätze zur Verfügung zu stellen. Mit Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion können zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Wasenplatz bestimmen.

Für die Verscharrung von Kadavern sind nur die von den Gemeinden bezeichneten Wasenplätze zu benützen.

Hiervon ausgenommen sind die Kadaver von Kälbern und Fohlen unter zwei Monaten, von Schweinen, Schafen und Ziegen unter sechs Monaten sowie von Hunden und Katzen. Solche Kadaver dürfen vom Besitzer auf eigenem Grund und Boden verscharrt werden, sofern nicht Milzbrand die Todesursache ist. 12. Aug. 1927.

Auf abgelegenen Gehöften und auf Alpweiden dürfen ausnahmsweise auch grössere Tiere ausserhalb der Gemeindewasenplätze verscharrt werden.

In unmittelbarer Nähe von Wohnungen und Sennhütten, von Wasserläufen und insbesondere von Quellen dürfen keine Tiere oder Teile von solchen verscharrt werden.

Die Wasenplätze müssen abgegrenzt sein und sich zur Herstellung von Gruben eignen. Auf diesen Plätzen dürfen keine Pflanzungen angelegt und weder Gras noch Heu gewonnen werden.

Über die Eignung neu zu errichtender Wasenplätze ist ein Gutachten des zuständigen Kreistierarztes einzuholen. Plätze, die den gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr entsprechen, können von der Landwirtschaftsdirektion aufgehoben werden.

§ 4. In Gemeinden mit Kadaververwertungsanstalten oder in den durch Vertrag an solche Anstalten angeschlossenen Gemeinden sind alle Tierkadaver der Kadaververwertungsanstalt zur Verarbeitung zu übergeben, sofern das Reglement über den Betrieb der Kadaververwertungsanstalt nicht Ausnahmen gestattet.

§ 5. Alle andern Gemeinden haben einen Abdecker zu wählen, der verpflichtet ist, alle ihm übergebenen Tiere vorschriftsgemäss zu verscharren. Kleine Gemeinden können sich für die Anstellung eines Abdeckers mit andern Gemeinden vereinigen.

12. Aug. 1927.

§ 6. Die Abdecker werden von der Ortspolizeibehörde auf 4 Jahre gewählt. Sie sind von den Gemeinden für ihre Tätigkeit angemessen zu entschädigen (durch Ausrichtung eines Wartgeldes). Ausserdem erhalten sie vom Besitzer des Tieres (bei herrenlosen Tieren von der Gemeinde) für jede Verrichtung eine bestimmte Entschädigung.

Die Höhe des Wartgeldes sowie der Tarif über die einzelnen Verrichtungen sind von der Gemeinde festzusetzen. Wenn sich die Gemeinde und der Abdecker über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so entscheidet nach Anhörung der Parteien und nach Einholung eines Berichtes des zuständigen Kreistierarztes die Landwirtschaftsdirektion endgültig.

§ 7. Als Abdecker dürfen nicht bezeichnet werden: Fleischschauer und deren Stellvertreter, Viehinspektoren und deren Stellvertreter, Viehhändler, Metzger und Milchhändler.

Es ist den Abdeckern untersagt, in irgendwelcher Form die Befugnisse der Fleischschau auszuüben und Fleisch oder Fleischwaren in den Verkehr zu bringen oder zu verschenken.

§ 8. Nimmt ein Abdecker wahr, dass ein Tier an einer anzeigepflichtigen Krankheit gelitten hat oder einer solchen verdächtig ist, so hat er unverzüglich den zuständigen Kreistierarzt zu benachrichtigen.

§ 9. Jeder Kadaver oder Teile von solchen müssen so tief verscharrt sein, dass sie von einer wenigstens 1,25 m dicken Erdschicht bedeckt sind. Wenn wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens die Gruben nicht in genügender Tiefe gemacht werden können, sind die Verscharrungsplätze mit Steinen zu bedecken oder einzuzäunen.

12. Aug. 1927.

§ 10. Verscharrte Tiere dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Regierungsstatthalters oder des Kreistierarztes wieder ausgegraben werden.

§ 11. Allfällig von den Gemeinden aufgestellte Abdeckereireglemente unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 12. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden gemäss Art. 40, Al. 3 und Art. 41 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und Art. 269, Al. 3 der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 bestraft.

Durch diese Verordnung wird § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der zudienenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft und ist in den Amtsblättern und Amtsanzeigern zu publizieren.

Bern, den 12. August 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Joss.
Der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

Vom Bundesrat genehmigt am 13. Oktober 1927.

Staatskanzlei.

14. Sept. 1927.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Übernahme der Schnitzlerschule Brienz durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 7, Schlusssatz, des Dekretes vom 22. November 1920 betreffend das Kantonale Gewerbemuseum,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Schnitzlerschule Brienz wird mit dem 1. Januar 1928 vom Staate als Abteilung des Kantonalen Gewerbemuseums auf eigene Rechnung übernommen.

§ 2. Auf den genannten Tag tritt der Staat in alle Rechte und Pflichten der Schnitzlerschule ein, und es geht deren Grundbesitz mit dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Inventar ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über.

Über den gesamten Besitz der Schule wird ein Inventar aufgenommen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 3. Die Einwohnergemeinde Brienz hat sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages von Fr. 4000 an die Betriebskosten der Schule zu verpflichten. Sie kann sich mit interessierten Nachbargemeinden zur Übernahme eines Anteils an diesem Beitrag verständigen.

II. Zweck und Organisation.

14. Sept. 1927.

§ 4. Die Schule hat die Aufgabe, das Schnitzlergewerbe technisch und künstlerisch zu heben und zu fördern.

Sie bildet im besondern die jungen Schnitzler aus.

§ 5. Die Schule hat folgende Abteilungen:

a) die Schnitzlerfachschule,
b) die Abendzeichenschule für Erwachsene,
c) die Knabenzeichenschule.

§ 6. Die Leitung der Schule steht der Aufsichtskommission des Kantonalen Gewerbemuseums zu, welche sie durch den Direktor der Anstalt ausüben lässt. Diese wird um zwei Mitglieder erweitert. Von diesen zwei Mitgliedern wird das eine vom Regierungsrat und das andere vom Gemeinderat von Brienz gewählt.

§ 7. Die Schule hat folgende Lehrkräfte:

a) den Vorsteher, zugleich Fachlehrer, mit einer Besoldung von Fr. 6000—8000;
b) einen Fachlehrer mit einer Besoldung von Franken 5000—7000;
c) einen Werkmeister mit einer Besoldung von Franken 4000—6000.

Die Angestellten werden vom Regierungsrat in die Besoldungsklassen des Dekretes vom 5. April 1922 (§ 64, lit. *b*) eingereiht.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 auf die Beamten und Angestellten sinngemäss Anwendung.

§ 8. Sofern es der Betrieb der Schule erfordert, kann die Direktion des Innern auf Antrag der Aufsichtskommission vorübergehend Hilfskräfte anstellen, deren Besoldung vom Regierungsrat festgesetzt wird.

14. Sept. 1927.

§ 9. Durch ein Reglement des Regierungsrates werden bestimmt:

a) die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten;
b) der Schulbetrieb;
c) die Aufnahmebedingungen, Schulgelder und die andern Leistungen der Schüler.

§ 10. Der Unterrichtsplan der Schule unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 11. Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen sind bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

Die neu zu wählenden Beamten und dauernd Angestellten werden in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 aufgenommen.

Für die gegenwärtigen Lehrkräfte und Angestellten, die nicht in die Hilfskasse aufgenommen werden, werden die Besoldungen, die Bedingungen für die Versetzung in den Ruhestand und das Ruhegehalt vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 12. Die bisherigen Statuten und Reglemente der Schule werden aufgehoben.

§ 13. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 14. September 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Neuenschwander.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Kaminfegerordnung.

(Abänderung.)

4. Okt. 1927.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Der § 7 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 wird abgeändert wie folgt:

§ 7: Die Wahl der Kreis-Kaminfeger steht der Direktion des Innern zu.

II. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

F. Joss.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

---

30. Okt. 1927.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Die Änderungen gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes vom 1. März 1914 sind im vorliegenden Text in Kursiv gedruckt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. I. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

A. Rechtliche Stellung.

Art. 1 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Juristische Persönlichkeit.

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr *und Elementarschaden* steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

2. Verhältnis zum Staat.

3. Schuldenhaftung.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht: B. Zweck und Leistungen.

1. durch Brand; 1. Hauptleistungen.
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
4. *durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Überschwemmung;*
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziffer 3, hiernach).

Gebäudeschaden, welcher durch Hochwasser oder Überschwemmung verursacht wird, ist dem Eigentümer nur zu vergüten, wenn ihm dafür nicht Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen und er auch nicht selber für den Schaden haftbar ist. Einschränkung der Elementarschadenvergütung hinsichtlich:

Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Trümmerschaden wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden *und für denjenigen katastrophalen Elementarschaden (Trümmerschaden), welcher durch eines der in Absatz 1, Ziffer 4, hiervor genannten Naturereignisse verursacht worden ist,* leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als die Eidgenossenschaft, der Kanton und die öffentliche Liebestätigkeit dafür nicht aufkommen, und als die *zweckbestimmten* Reserven dazu ausreichen. *a)* Gefahrsbereich.

Art. 2bis. Dem öffentlichen Verkehr dienende, gegen Feuersgefahr versicherte hölzerne, gedeckte Brücken sind von der Versicherung gegen Elementarschaden ausgeschlossen *b)* Gegenstand.

c) Selbstbeteiligung.

Vom Gebäudeschaden, den ein in Art. 2, Absatz 1, Ziffer 4, oben genanntes Naturereignis herbeiführt, hat der Eigentümer 10 %, mindestens aber Fr. 100 für jedes Gebäude, selbst zu tragen.

d) Schadensnachweis.

Der Gebäudeeigentümer hat zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

e) Nicht versicherte Schäden.

Für Gebäudeschaden, welcher nicht die direkte Folge eines der in Art. 2, Absatz 1, Ziffer 4, oben genannten Naturereignisse ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Insbesondere wird der Schaden nicht ersetzt, welcher mit der Zeit infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit, mangelhaften Unterhalts, oder durch vorgenommene Erdbewegung, Grundwasser- und Bodenabsenkung, durch die Wasserleitung oder das Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wand, Fenster oder Lukarne an Gebäuden entsteht.

Art. 2ter. Die Brandversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Grossen Rates die Versicherung der in Art. 2, Absatz 1, Ziffer 4, hiervor aufgeführten Elementarschäden einer schweizerischen Anstalt, welche die Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Elementarschaden zum Zwecke hat, übertragen. Sie ist ermächtigt, sich bei der Gründung eines solchen Institutes mit eigenen Mitteln zu beteiligen.

2. Nebenleistungen.

Art. 3. Ziffer 3 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 3, Ziffer 3. Den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag, elektrischen Kurzschluss, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, *ferner durch Rauchgase in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen,* im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäude-

eigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist. 30. Okt. 1927.

Art. 20 (erhält als zweitletzten Absatz folgende Bestimmung):

Die Zentralbrandkasse äufnet überdies für die Elementarschadenversicherung aus den Überschüssen der dafür besonders bezogenen Nachschussbeiträge Reserven, deren Zinsertrag und Überschuss für die laufenden Ausgaben der Elementarschadenversicherung verwendet werden kann, wenn die Summe von 2 Millionen Franken erreicht ist. Das Kapital darf ausser dem in Art. 2, letzter Absatz, vorgesehenen Falle noch Verwendung finden, wenn der Elementar-Jahresschaden einen Beitrag von mehr als zwanzig Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals erfordert, soll jedoch in den folgenden Jahren wieder auf den frühern Stand gebracht werden.

Art. 40. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt: H. Aufhören der Versicherung.

Art. 40, Ziffer 2, im *Schadens*fall, wenn der Wert der versicherten Überreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt: K. Einstellung in der Versicherung.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Übelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung *unbrauchbar* geworden ist; 1. Einstellungsgründe.
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;

30. Okt. 1927.

3. *wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;*

4. wenn der Eigentümer die *Schutz- oder* Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

2. Wahrung der Rechte Dritter.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

L. Einspruchsrecht gegen Neubau.

Art. 42bis. *Die Anstalt hat das Recht, ein durch Naturereignis zerstörtes, zur vollen Versicherungssumme vergütetes Gebäude, welches ihrem Einspruche entgegen auf dem gefährdeten Platze neu aufgebaut wird, in bezug auf das drohende Ereignis von der Versicherung auszuschliessen. Einspruch und Ausschluss sind dem Eigentümer und den bisherigen Pfandgläubigern schriftlich zu eröffnen. Der Ausschluss aus der Versicherung ist überdies im Grundbuche anzumerken.*

A. Pflichten des Eigentümers.

Art. 43 ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, *bei Naturereignis die zur Schadensabwendung geeigneten Schutzvorkehren zu treffen* und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen. 1. Lösch- und Rettungspflicht.

Art. 47 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut: C. Schutz der Überreste.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Lösch- *und Rettungsarbeit* leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden. 1. Verbot mutwilliger Beschädigungen beim Löschen und Retten.

Art. 48. Absatz 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt: 2. Verbot wertvermindernder Veränderungen nach dem Schadensereignis.

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion *oder nach einem Naturereignis,* dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Überresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Art. 51. Ziffer 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt: 3. Bei eingetretener Wertverminderung.

Art. 51, Ziffer 1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem *Schadensereignis* durch Erdbeben, *durch Einsturz infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts* oder durch ein anderes schädigendes Ereignis eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn

30. Okt. 1927. die Wertverminderung durch teilweisen, vor dem *Schadensereignis* vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

Ausnahme.

Art. 60 erhält folgenden Zusatz:

Art. 60, neuer Absatz. *Vorbehalten bleibt Art. 2, vorletzter Absatz.*

K. Verlust des Entschädigungsanspruches bei böswilliger Schadensstiftung.

Art. 66 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, *oder absichtlich eine Explosion verursacht oder vorsätzlich ein in Art. 2, Absatz 1, Ziffer 4, hiervor genanntes Naturereignis benützt, um Schaden an seinem Gebäude herbeizuführen, oder sich an einer solchen Handlung beteiligt,* verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

L. Kürzung der Entschädigung bei Fahrlässigkeit des Versicherten.

Art. 67 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt *oder die Entstehung eines Schadens begünstigt,* so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

M. Berücksichtigung des Verkehrswertes.

In Art. 69, Absatz 1, werden die Worte «im Brandfall» gestrichen. Die neue Fassung lautet:

1. Bei Nichtwiederaufbau.

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

In Art. 70, Absatz 1, werden die Worte «vom Brand betroffenen» und «Brand» (schadensabschätzung) gestrichen. Der neue Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

N. Vergü ung für entwertete Überreste.

Art. 70. Können Überreste eines Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Schadensabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Art. 74. Der letzte Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

R. Ausbezahlung der Entschädigung.

1. Voraussetzungen.

Art. 74, letzter Absatz. Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des *Gebäude*platzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen. *Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadensereignis kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.*

In den Art. 76 und 77 wird das Wort «Brand» gestrichen. Diese Artikel erhalten folgende neue Fassung:

S. Verzinsung der Entschädigung.

Art. 76. *Entschädigungen* im Betrage von wenigstens Fr. 200 werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

T. Verrechnungen.

Art. 77. Mit der *Entschädigung der Anstalt* können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

L. Verbot des Brandbettels.

Art. 93, 1. Absatz, ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 93. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand *oder Naturereignis* geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

C. Strafbestimmungen.

Art. 97. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 97, Ziffer 2. Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), *die Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehren, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen (Art. 43)*, die Unterlassung der *Schadens*anzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Lösch- *und Rettungs*arbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am *Schadens*objekt nach der Bewältigung des *Ereignisses* (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungsstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Absatz 1).

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe verdoppelt werden.

Art. II. Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 19. Mai 1927.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Gnägi.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 30. Okt. 1927.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 30. Oktober 1927,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale **Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr** (Elementarschaden) ist mit 24,482 gegen 7350 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. **C. Moser.**

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1928 (Beschluss vom 21. Dezember 1927). **Staatskanzlei.**

---

30. Okt.
1927.

Gesetz

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Art. 4, Ziffer 4 und 5, und Art. 9, Ziffer 1, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 werden abgeändert wie folgt:

Art. 4, Ziffer 4 und 5, wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1 pro Stück nicht übersteigen. Ferkel im Alter von unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge ausser Betracht.

Art. 9, Ziffer 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

Für Tiere, die an Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden: 80 % der Schatzungssumme, und für solche, die umgestanden oder nicht verwertet worden sind: 60 % der Schatzungssumme. Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf schutzgeimpft worden sind, werden 80 % der Schatzungssumme ausgerichtet. Ferkel, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, fallen für die Entschädigung ausser Betracht. 30. Okt. 1927.

II. Dieses Gesetz tritt, nach erfolgter Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Gnägi.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 30. Oktober 1927,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 ist bei einem absoluten Mehr von 15,739 mit 24,072 gegen 7404 Stimmen angenommen worden.

30. Okt. 1927.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. November 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. **C. Moser.**

Der Staatsschreiber i. V.:
Brechbühler.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 15. November 1927 (Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 1927).

Dekret

10. Nov. 1927.

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Frutigen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Kirchgemeinde Frutigen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret geschaffenen zweiten Pfarrstelle wird der Staatsbeitrag von Fr. 3200 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen hinfällig.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 10. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Neuenschwander.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

---

15. Nov. 1927.

Dekret

betreffend

den Naturschadenfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 30, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,

beschliesst:

§ 1. Aus dem Erträgnis des Naturschadenfonds werden zusammen mit den nach § 55 A. u. N. G. jährlich in das Staatsbudget aufzunehmenden 20,000 Franken sowie dem Ertrag allfälliger Liebesgabensammlungen, Unterstützungen ausgerichtet, welche im Sinne von Art. 30 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und § 55 A. u. N. G. zu verwenden sind. Die Verwendung erfolgt für Beiträge in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dgl.) und bei Unglücksfällen gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche, trotz der Versicherung, gleichwohl grosser Schaden entstanden ist.

§ 2. Wer eine Unterstützung aus dem Naturschadenfonds begehrt, hat sein Gesuch innerhalb 14 Tagen dem Gemeinderat des Ortes, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, einzureichen. Die Armendirektion stellt den Gemeinden zuhanden der Geschädigten Formulare zur Verfügung. Die Gemeindebehörden sorgen

dafür, dass dieselben gewissenhaft ausgefüllt werden und senden unrichtig oder ungenügend ausgefüllte Formulare den sich Anmeldenden zur Ergänzung zurück. 15. Nov. 1927.

Der Gemeinderat nimmt ohne Verzug selber oder durch hierzu bestellte beeidigte Sachverständige die nötigen Feststellungen und Schatzungen vor und leitet das Gesuch mit seinem Bericht an den Regierungsstatthalter.

Der Regierungsstatthalter stellt es ohne Verzug der kantonalen Armendirektion zu. Die Armendirektion besorgt die Anmeldung beim schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

§ 3. Die Armendirektion lässt hierauf den Schaden an Ort und Stelle endgültig feststellen durch Schätzer, welche vom Regierungsrat ernannt werden. Die Schätzer haben hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Über das im Sinne möglichster Einfachheit durchzuführende Schätzungsverfahren erlässt der Regierungsrat die notwendigen Weisungen.

Die Kosten dieses Schätzungsverfahrens trägt der Naturschadenfonds.

§ 4. In Fällen dringender Not oder wenn ein Naturereignis grössern Umfang angenommen hat oder anzunehmen droht, hat der Regierungsstatthalter von sich aus oder auf Ansuchen der Betroffenen oder der Gemeindebehörde sofort dem Regierungsrat auf kürzestem Wege Meldung zu erstatten. Dieser trifft daraufhin die nach der Lage des Falles gebotenen Massnahmen.

§ 5. Die Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge steht der kantonalen Armenkommission zu (§ 72 Z. 2 A. u. N. G.).

Sie berücksichtigt dabei nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die ökonomischen Verhältnisse

15. Nov. 1927. der Betroffenen, die Beiträge des Bundes und den Umfang der Beteiligung der freien Liebestätigkeit.

Das Nähere hierüber wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 6. Beschwerden gegen die Beschlüsse der kantonalen Armenkommission sind innert 14 Tagen nach deren Eröffnung gehörig begründet bei ihr einzureichen. Die Armenkommission stellt sie mit ihrer Vernehmlassung dem Regierungsrat zu, der darüber entscheidet.

§ 7. Der Naturschadenfonds wird weiter auf dem durch Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Wege, sowie durch allfällige freiwillige oder ausserordentliche Mittel, geäufnet.

Ordentlicherweise sollen jährlich nicht mehr als der Betrag der Zinse und der gemäss § 55 A. u. N. G. zu leistende Staatsbeitrag von 20,000 Fr. und der Ertrag der freiwilligen allgemeinen Liebesgaben zu Unterstützungen verwendet werden.

In Fällen von ausserordentlichen Schadenereignissen können durch den Regierungsrat grössere Entnahmen aus dem Naturschadenfonds verfügt werden.

Der Kapitalbestand des Fonds darf indessen nie unter die Summe von 500,000 Fr. herabsinken.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Dekret

16. November 1927.

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Dekretes vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Dekret vom 22. Januar 1919 betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer wird abgeändert wie folgt:

§ 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Doppelbesteuerungsrecht. *a.* Interkantonales.

§ 4. Eine selbständig erwerbende Person oder Personengesamtheit, die ihre Geschäftstätigkeit sowohl im Kanton Bern als auch in andern Kantonen ausübt, ist im Kanton Bern für ihr Einkommen I. und II. Klasse in dem Verhältnis steuerpflichtig, als die bundesrechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung dem Kanton Bern die Steuerhoheit zuerkennen.

Unselbständig Erwerbende, die ihren Erwerb in einem andern als dem Wohnsitzkanton haben, sind für ihr Einkommen I. und II. Klasse in der Regel im Wohn-

16. November

sitzkanton steuerpflichtig. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen gemäss den bundesrechtlichen Grundsätzen über das Doppelbesteuerungsverbot eine andere Ordnung Platz greift.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6. Ausserkantonale Fabrikations-, Handels-, Transport-, Versicherungs- oder andere Unternehmungen irgendwelcher Art, die im Kanton Bern ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzen oder ständige Vertretungen unterhalten, mittels deren sich daselbst ein wesentlicher Teil ihres technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht, oder die sonst eine nach bundesrechtlichen Grundsätzen über die Doppelbesteuerung für die Steuerhoheit massgebende Voraussetzung erfüllen, sind im Kanton Bern innert den Grenzen dieser Grundsätze steuerpflichtig. Das gleiche ist der Fall für natürliche und juristische Personen und Personengesamtheiten, welche nach Massgabe des § 4, Absatz 1, oder § 5, Absatz 2, irgendwie sonst im Kanton steuerpflichtig sind.

Spekulations- und Kapitalgewinne, welche durch Veräusserung von im Kanton Bern gelegenen Grundstücken erzielt wurden, sowie bezügliche Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z. G. B. sind in jedem Falle im Kanton Bern steuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Wohnsitz-, Geschäftssitz- und Aufenthaltsverhältnisse (Art. 17, Ziffer 5, St. G.).

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

d. Domizilwechsel.

§ 7. In Fällen, wo für das Bestehen der Steuerpflicht das Vorliegen eines Wohnsitzes, Geschäftssitzes oder eines Aufenthaltes im Kanton Bern erforderlich ist, hat die Veranlagung nur im Verhältnis zur Dauer dieser Vor-

aussetzung im Kanton zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit) im Laufe des Steuerjahres den Wohnsitz, Geschäftssitz oder Aufenthalt zeitweise im Kanton Bern, zeitweise in einem andern Kanton hat. 16. November 1927.

Begibt sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz bisher im Kanton hatte, ausserhalb des Kantons, ohne anderswo einen neuen Wohnsitz zu erwerben, so bleibt er im Kanton Bern steuerpflichtig.

§ 18 erhält am Schluss folgenden Zusatz:

Zu den Kapitalgewinnen gehören ferner Miterbenanteile gemäss Art. 619 Z. G. B. an Mehrwerten für verkaufte, im Kanton Bern gelegene Grundstücke.

§ 28 erhält folgenden Wortlaut:

§ 28. Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen (§ 2 dieses Dekretes), so kann der Abzug von 10 % der festen Besoldung oder des Lohnes gemäss Art. 22, Ziffer 8, St. G. zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen werden. Er ist innerhalb dieses Höchstbetrages auch vom Werte der Naturalien, die einen Bestandteil der festen Besoldung oder des Lohnes bilden, zu berechnen. 10 % Abzug.

Ebenso kann der Abzug von 10 % der Pension gemäss Art. 22, Ziff. 10, St. G. von Ehegatten zusammen nur im Höchstbetrage von Fr. 600 vorgenommen werden.

Besitzt ein Steuerpflichtiger oder besitzen in einer Familie die Ehegatten sowohl Einkommen aus Erwerb als auch in I. Klasse steuerpflichtiges Pensionseinkommen, so kann der Abzug von 10 % der festen Besoldung oder des Lohnes bis zum Höchstbetrage von Fr. 600 nur so weit gemacht werden, als nicht bereits beim Pensionseinkommen ein Abzug vorgenommen wurde.

16. Nov. 1927.

§ 31 erhält folgenden Wortlaut:

Ort der Veranlagung und Steuerregister.
1. Ort der Veranlagung.

§ 31. Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in der Regel in der Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Steuerwohnsitz (Art. 17, Ziff. 1 bis 3, St. G.) am 1. März des Steuerjahres hat, bzw. in welcher sie im Steuerjahre nach diesem Termin den ersten Steuerwohnsitz erwirbt.

Juristische Personen und Personengesamtheiten werden regelmässig in der Gemeinde veranlagt, in welcher sie ihren Wohn- bzw. Hauptsitz haben.

Liegt der Hauptsitz einer Unternehmung nicht im Kanton, so erfolgt die Veranlagung in der Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Voraussetzung vorhanden ist. Ist dies in einer Mehrzahl von Gemeinden der Fall, so bezeichnet die Steuerverwaltung die Gemeinde, in welcher die Veranlagung für das ganze im Kanton Bern steuerpflichtige Einkommen allein vorzunehmen ist.

Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Steuerjahr im Kanton weder Wohn- noch Geschäftssitz oder einen Aufenthalt im Sinne von Art. 17, Ziff. 2 oder 3, St. G., so erfolgt die Veranlagung in derjenigen Gemeinde, in welcher die die Steuerpflicht begründende Tätigkeit ganz oder zum grössten Teil stattgefunden hat. Für Spekulations- oder Kapitalgewinne und Miterbenanteile im Sinne von Art. 619 Z. G. B. (Art. 17, Ziff. 5, St. G.) wird die Veranlagung in derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher sich die betreffenden Liegenschaften oder der Teil mit der grössten Grundsteuerschatzung befindet. Befinden sich die Liegenschaften in mehreren Gemeinden, so hat in diesen Fällen für die Gemeindesteuer eine Teilung Platz zu greifen. Massgebend für diese Verteilung ist das Verhältnis, in welchem der erzielte steuerrechtliche Mehrerlös auf die einzelnen Teile entfällt; ist dieses Verhältnis

nicht feststellbar, so findet die Verteilung im Verhältnis der Grundsteuerschatzungen der einzelnen Teile statt. Für das Verteilungsverfahren gelten die Vorschriften des Dekretes über die Gemeindesteuern.

16. November 1927.

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in folgende Steuerbezirke (Art. 46, Abs. 1, St. G.) eingeteilt:

1. Bezirk (Oberland), umfassend die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.
2. Bezirk (Bern-Stadt), umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.
3. Bezirk (Mittelland), umfassend den Amtsbezirk Bern, ohne Bern-Stadt, sowie die Amtsbezirke Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen.
4. Bezirk (Emmental-Oberaargau), umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.
5. Bezirk (Seeland), umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.
6. Bezirk (Jura), umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

§ 55 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Ist eine Schatzung nur teilweise bestritten, so ist der Steuerbetrag einschliesslich Zuschlagssteuer von dem unbestrittenen Teil der Schatzung bis zum ordentlichen Bezugstermin zu bezahlen. Zum mindesten ist die Steuer von der in der Steuererklärung oder vor der Taxationsbehörde anerkannten Schatzung zu begleichen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer auch von dem bestrittenen Schatzungsbetrag, unter Vorbehalt der Rück-

16. November 1927.

forderung, zu entrichten; fällt der eingereichte Rekurs zu seinen Gunsten aus, so wird ihm der allfällig zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

II. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 16. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Dekret

16. Nov. 1927.

betreffend

die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule und Art. 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. An den technischen Schulen und ihren Verkehrsabteilungen beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: 50 Fr.;
2. für Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: 75 Fr.;
3. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: 100 Fr.;
4. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: 150 Fr.

§ 2. An den gewerblichen Abteilungen des Technikums in Biel (Kunstgewerbeschule, Schule für Klein-

16. Nov. 1927.

mechaniker und Uhrmacherschule) beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: 30 Fr.;
2. für Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: 45 Fr.;
3. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Wohnsitz haben: Fr. 60 Fr.;
4. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton keinen Wohnsitz haben: 100 Fr.; für solche, die die Uhrmacherschule besuchen: 200 Fr.

Unter Wohnsitz ist in den §§ 1 und 2 der zivilrechtliche Wohnsitz verstanden.

§ 3. Schülern und Hospitanten, welche sich über Dürftigkeit ausweisen, kann das Schulgeld auf Antrag der Aufsichtskommission durch die Direktion des Innern ganz oder teilweise erlassen werden.

Stipendien werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages auf Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

§ 4. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hospitanten) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde 5 Fr. im Semester, wenn sie Schweizerbürger, und 10 Fr., wenn sie Ausländer sind, jedoch per Halbjahr nicht mehr, als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.

§ 5. Im Schulgeld ist der Beitrag an die Versicherung gegen Unfall inbegriffen.

§ 6. Die von den Schülern zu bezahlenden Einschreibegebühren, Beiträge zur Vermehrung der Sammlungen, Entschädigungen für die Benützung der Labora-

torien und die Prüfungs- und Zeugnisgebühren werden vom Regierungsrat festgesetzt. 16. Nov. 1927.

§ 7. Das Schulgeld für vorübergehende Fach- und Spezialkurse wird jeweilen von der Aufsichtskommission der Anstalt, mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, festgesetzt.

§ 8. Dieses Dekret tritt am 1. April 1928 in Kraft. Durch dasselbe werden die bisher geltenden Bestimmungen über die Schulgelder an den kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel aufgehoben, speziell der § 11 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Übernahme des Technikums Biel durch den Staat.

Bern, den 16. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Neuenschwander.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

---

21. Nov. 1927.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

den Ausbau des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Stelle des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts wird als ständige Staatsstelle erklärt. Die Stelle des bisherigen nichtständigen Vizepräsidenten wird aufgehoben.
2. Die Besoldungen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts werden bestimmt wie folgt:
   a) ständiger Präsident . . . . . Fr. 13,000
   b) ständiger Vizepräsident . . . . „ 12,400
3. Der § 39 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 wird, soweit die Besoldung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes betreffend, aufgehoben.

Bern, den 21. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
G. Neuenschwander.
Der Staatsschreiber:
Rudolf.

In Kraft gesetzt auf 1. Januar 1928 (Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1927).

Staatskanzlei.

Dekret

24. Nov. 1927.

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Konkordates über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei und Art. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 erhalten die Art. 36, 40, 51, 52 und 62 des genannten Konkordates folgende Fassung:

Art. 36. 1. Die Fahrgeschwindigkeit für Motorwagen (Personenautomobile) und Motorräder soll ausserhalb von Städten und Ortschaften Werktags 50 km, Sonntags 40 km in der Stunde nicht übersteigen. Die Vorschriften von Alinea 2—5 des Art. 35 (Fassung des Dekretes vom 11. März 1924) gelten auch ausserhalb der Ortschaften und Städte.

24. Nov. 1927.

2. Bei vollständig freier Strecke darf Werktags mit einer Geschwindigkeit von 60 km in der Stunde gefahren werden.

3. Die in den Art. 35 (Fassung des Dekretes vom 11. März 1924) und 36 angegebenen Fahrgeschwindigkeiten gelten für das ganze Jahr, mit der Einschränkung, dass die Fahrgeschwindigkeit von Motorfahrzeugen, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, 40 km in der Stunde nicht übersteigen darf.

Art. 40. 1. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, Strasseneigentümer und Unterhaltspflichtigen den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf gewissen Strassen zu verbieten, oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Diese Strassen müssen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift kenntlich gemacht werden.

2. Die Baudirektion kann aber auf begründetes, schriftliches Gesuch unter angemessenen Bedingungen Ausnahmen gestatten, wovon sie der Polizeidirektion Kenntnis zu geben hat.

3. Für Lastwagen und für Personenwagen mit mehr als 8 Sitzplätzen, sowie für lärmende Motorfahrzeuge überhaupt ist der Verkehr auf den bernischen Strassen während den Monaten Mai bis und mit November von 23 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, während den Monaten Dezember bis und mit April von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten. Ausgenommen hiervon sind die Wagen der Oberpostdirektion und der von ihr konzessionierten Transportanstalten für Kurse auf den konzessionierten Strecken, Transporte des Militärs, der Feuerwehr, sowie Fahrten für Hilfeleistungen und Krankentransporte.

4. Ausnahmen von dieser Vorschrift wird der Regierungsrat gestatten, sofern dafür besondere Gründe vorliegen. Für einzelne Fahrten zum Personentransport kann die Polizeidirektion Ausnahmebewilligungen erteilen. 24. Nov. 1927.

Art. 51. 1. Das maximale Gesamtgewicht für Nutz- und Eigenlast beträgt für:

Lastwagen und Motoromnibusse	10	Tonnen
Zweiachseranhänger	10	»
Einachseranhänger	5	»
Lastenzüge (Zugsmaschine und Anhänger zusammen)	12	»

2. Die Belastung einer Achse darf $^4/_5$ der Gesamtlast betragen, aber höchstens 7 Tonnen.

3. Die Felgenbreite hat sich nach Art. 56 des Konkordates vom 31. März 1914 zu richten.

4. An Motorlastwagen ist nur ein Einachseranhänger gestattet. Traktoren dürfen entweder einen Zweiachser oder zwei Einachser mitführen.

5. Die am Tage des Inkrafttretens des Dekretes mit einer bernischen Verkehrsbewilligung ausgewiesenen Anhänger an Motorlastwagen dürfen an denselben noch bis Ende 1932 mitgeführt werden.

6. Für Zeiten aufgeweichter Strasse oder bei Tauwetter kann die Baudirektion durch öffentliche Bekanntgabe für den ganzen Kanton oder einzelne Gebiete das maximale Gesamtgewicht reduzieren und wie folgt festsetzen:

Lastwagen und Motoromnibusse	8	Tonnen
Zweiachseranhänger	8	»
Einachseranhänger	4	»
Lastenzüge	10	»

7. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Wagen der Oberpostdirektion und der von ihr konzessio-

24. Nov. 1927.

nierten Transportanstalten für Kurse auf den konzessionierten Strecken, Transporte des Militärs, der Feuerwehr, sowie Fahrten für Hilfeleistungen und Krankentransporte.

8. An jedem Motorlastwagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht der Vorder- und der Hinterachse unbelastet und bei grösster Belastung sowie das totale Leer- und Vollgewicht anzugeben ist.

	Gewicht	
	Unbelastet	Bei grösster Belastung
V.		
H.		
Total		

9. Die Organe der Strassenpolizei- und die übrigen Polizeibehörden sind jederzeit befugt, Gewichtskontrollen vorzunehmen. Die Waggebühren sind durch die Führer der Lastwagen zu bezahlen, wenn die Wägung ein vorschriftswidriges Gewicht ergibt.

10. Die zuständigen Kantons- und, im Einverständnis mit denselben, die Gemeindebehörden bezeichnen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift die zulässigen Höchstbelastungen für Strassen und Brücken, für welche die allgemeine Norm zu hoch ist.

Art. 52. 1. Für Motorlastwagen und Traktoren ohne Anhänger mit Vollgummibereifung bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die Maximalgeschwindigkeit 25 km in der Stunde, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht 20 km. Diese Geschwindigkeit darf sich bei diesen Fahrzeugen mit Luftbereifung oder andern Bereifungsarten und Vorrichtungen mit gleicher Elastizität, wie folgt erhöhen: bis zu 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 35 km, bei mehr als 5 Tonnen Gesamtgewicht auf 30 km. 24. Nov. 1927.

2. Für Motorlastwagen, Traktoren und Autobusse, die mit Schneeketten oder ähnlichen erlaubten Vorrichtungen fahren, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Vollgummibereifung 15 km, bei Luftbereifung oder bei Bereifung mit gleicher Elastizität 20 km in der Stunde.

3. Beim Durchfahren von Ortschaften und auf Bergstrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen 15 km und für Autoomnibusse 20 km. Die Gemeinden können, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, für die Durchfahrt durch ihr Gebiet grössere Geschwindigkeiten zulassen.

4. Motorlastwagen für Personenbeförderung und Autobusse müssen mit Luftbereifung versehen sein. Die Vorschriften von Absatz 1, 2 und 3 über die Geschwindigkeiten sind auch für diese Wagen massgebend.

5. Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen mit Eisenbereifung oder mit stark beschädigten oder abgenützten Vollgummireifen, sind vom Verkehr auf der öffentlichen Strasse ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur für landwirtschaftliche Raupentraktoren zulässig, welche nicht zum Führen von Lasten dienen und welche die Strassen nur auf dem direkten Weg vom Hof zum Feld und umgekehrt benützen.

6. Ferner dürfen in eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zwei eisenbereifte Anhängewagen an gummi-

24. Nov. 1927.

bereiften Traktoren vom Hof zum Feld und zurück, von Hof zu Hof, nach der zudienenden Eisenbahnstation und in einem Umkreis von 10 km nach dem zudienenden Geschäft oder Lagerhaus verwendet werden. Die Baudirektion wird unter Anzeige an die Polizeidirektion die Verwendung von eisenbereiften Anhängewagen auch für ähnliche Verhältnisse des Gewerbes gestatten. In allen diesen Fällen dürfen die Traktoren und eisenbereiften Anhängewagen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 8 km in der Stunde bei beladenem Wagen und 12 km bei Leerfahrten auf den öffentlichen Strassen verkehren. Bei Anhängewagen mit Hartgummibereifung darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens 15 km und mit Luftbereifung 20 km in der Stunde betragen.

7. An Motorlastwagen dürfen auf den öffentlichen Strassen keine eisenbereifte Anhänger mitgeführt werden.

8. Motorlastwagen mit einer Tragkraft von weniger als einer Tonne und Personenautomobile, die für den Lastentransport (Lieferungswagen) eingerichtet sind, unterstehen den für die Personenwagen aufgestellten Geschwindigkeitsvorschriften. In allen Fällen darf aber die Ladung dieser Wagen 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

9. Im übrigen gelten auch für diese Motorwagen die Vorschriften von Absatz 2—5 des Art. 35 (Fassung des Dekretes vom 11. März 1914) und Art. 51, Alinea 9.

10. Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Vorschriften.

Art. 62. Jedes Fahrrad muss mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle), sowie mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein. Vom Eintritt der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne mit weissem Licht und einer von hinten sichtbaren roten Reflexlinse gefahren werden.

§ 2. Als ergänzende Ausführungsbestimmungen werden dem interkantonalen Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 31. März 1914 folgende Bestimmungen beigefügt: 24. Nov. 1927.

Art. 2 a. 1. Der Inhaber eines Motorfahrzeuges ist verpflichtet, das Fahrzeug stets in betriebssicherem Zustande zu erhalten. Insbesondere sollen die in Art. 3 bis 5 des Konkordates enthaltenen Vorschriften stets erfüllt sein.

2. Ein Motorfahrzeug darf keinen störenden Lärm erzeugen. Jedes Fahrzeug, das durch einen Explosionsmotor angetrieben wird, soll mit einer wirksamen Schalldämpfungsvorrichtung versehen sein. Diese muss so beschaffen sein und angebracht werden, dass ihre Wirkung vom Fahrzeugführer nicht unterbrochen, vermindert oder aufgehoben werden kann.

Art. 46 a. 1. Personen, deren Zustand ein sicheres Fahren nicht gewährleistet, ist das Fahren verboten.

2. Die Polizeiorgane, welche eine Widerhandlung gegen diese Vorschrift wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren zu verhindern, unter Benachrichtigung des Wagenhalters, oder wenn es diesen selbst betrifft, seiner Familie.

Art. 50 a. 1. Für den Verkehr mit Motorlastwagen und Motorfahrzeugen, die zum Transport von mehr als acht Personen eingerichtet sind, gelten auf bernischen Strassen folgende Bestimmungen:

1. Die Fahrer sollen zwischen der Beendigung einer Tagesarbeit und dem Beginn der nächsten eine zusammenhängende Ruhezeit von wenigstens 10 Stunden geniessen können.
2. Die Fahrer müssen spätestens nach 10 Stunden Dienst (Mittag- und Zwischenpausen bis zu 2 Stunden

24. Nov. 1927.

im Maximum eingerechnet) am Lenkrad abgelöst werden.

2. Die Eigentümer der Wagen und die Arbeitgeber der Wagenführer sind für die Innehaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

3. Bei konzessionierten Autokursen machen die jeweiligen, von der zuständigen Oberbehörde aufgestellten Vorschriften Regel betreffend Ruhezeit und Geschwindigkeit (Art. 52 Abs. 2).

§ 3. 1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden mit einer Busse von Fr. 1—500 bestraft.

2. Widerhandlungen geringfügiger Art, insbesondere die Vergehen gegen Art. 62 des Konkordates, werden mit einer Busse von Fr. 1—50 bestraft.

3. In Fällen wiederholter Übertretung oder schwerer Verletzung der Vorschriften des Dekrets ist als Nebenstrafe der Entzug der Verkehrs- oder Fahrbewilligung oder beider auszusprechen. Der Entzug geschieht entweder vorübergehend für eine Dauer von 3 Monaten bis 5 Jahren oder endgültig.

§ 4. Die Art. 36, 51 und 52 des Konkordates vom 31. März 1914 in der Fassung des Dekretes vom 11. März 1924 sind aufgehoben und durch die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Dekretes ersetzt.

§ 5. Bis zu einer allfälligen Abänderung des Konkordates im Sinne des vorliegenden Dekretes und desjenigen vom 11. März 1924 gelten die Vorschriften dieser beiden Dekrete für den Kanton Bern als ergänzende Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 74 des Konkordates.

Tritt der Kanton Bern aus dem Konkordat aus, so gelten für ihn die Bestimmungen dieses letztern mit den

Abänderungen der beiden Dekrete als selbständige Vorschriften. 24. Nov. 1927.

§ 6. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

§ 7. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 24. November 1927.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Neuenschwander.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

10. Dez.
1927.

Verordnung

über

das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

nach Einsichtnahme des Gesamtarbeitsvertrages zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Schweizerischen Typographenbund vom 12. März 1923, sowie des Nachtrages zu diesem Vertrage vom 1. April 1926,

nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ausser den in §§ 3. 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und § 10 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen aufgestellten Vorschriften über die Berufslehre aller Lehrlinge gelten für die Berufslehre beim Buchdruckergewerbe im Kanton Bern die nachfolgenden besondern Bestimmungen.

§ 2. Von jedem Jüngling, welcher in die Lehre aufgenommen werden soll, wird als allgemeine Vorbildung der

Besuch einer Sekundarschule oder eines entsprechenden Unterrichtes oder mindestens der obersten Klasse einer Primarschule verlangt. Der Nachweis der Vorbildung ist nebst den Schulzeugnissen durch das Bestehen einer Eingangsprüfung, abgenommen durch den Vorstand der Prüfungskommission (§ 15 hiernach), zu erbringen. 10. Dez. 1927.

Für den Eintritt in die Berufslehre ist ausser der Vorschrift in § 7 des Gesetzes erforderlich, dass der Lehrling das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Vor der Aufnahme in die Lehre hat sich der Jüngling einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die nach einem vom Berufsamt des Schweizerischen Buchdruckervereins und des Schweizerischen Typographenbundes (Art. 10 des Gesamtarbeitsvertrages) aufgestellten Frageschema vorzunehmen ist.

Es können nur solche Jünglinge als Lehrlinge aufgenommen werden, die nach dem ärztlichen Befund vollkommen gesund sind.

§ 4. Lehrverträge dürfen nur von Inhabern solcher Buchdruckereien abgeschlossen werden, die für eine richtige fachtechnische und praktische Ausbildung der Lehrlinge die nötige Gewähr bieten. Im Zweifelsfalle hat die zuständige Lehrlingskommission das Gutachten des Berufsamtes (§ 3) einzuholen.

§ 5. Die ersten acht Wochen der Lehrzeit werden in dem Sinne als Probezeit betrachtet, dass bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis durch schriftliche Anzeige aufzulösen Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Die Schul- und Arztzeugnisse sind der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge (§ 15 hiernach) zur provisorischen Eintragung des Lehrlings spätestens am ersten Tage der Probezeit zuzustellen.

10. Dez. 1927.

Die Originalzeugnisse sind von der Prüfungskommission nach Eintragung der vorgeschriebenen Notizen in die Kontrolle dem Prinzipal baldmöglichst zurückzusenden, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten und dem Datum der Eintragung.

§ 6. Nimmt der Prinzipal nach vollendeter Probezeit den Lehrling definitiv in die Lehre auf, so hat er dies sofort beim Präsidenten der Fachprüfungskommission anzumelden. Die genannte Kommission besorgt die Anmeldung bei der zuständigen Lehrlingskommission durch Einsendung einer Lehrvertragsabschrift. Lehrverträge, die vom Lehrmeister direkt der zuständigen Lehrlingskommission eingesandt werden, sind von ihr ohne Verzug an die mehrgenannte Kommission weiterzuleiten mit dem Begehren um Zustellung der vorgeschriebenen Abschrift.

§ 7. Für das Lehrverhältnis ist das amtliche Formular oder das vom Berufsamt aufgestellte Lehrvertragsformular zu verwenden. In der ersten Woche nach Ablauf der Probezeit ist der Vertrag in der nötigen Anzahl von Exemplaren auszufertigen, wovon je eines den vertragschliessenden Parteien verbleibt.

§ 8. Die Lehrzeit beträgt für Setzer oder Maschinenmeister vier Jahre, für Stereotypeure oder Galvanoplastiker drei Jahre. Sofern ein Lehrling beide Berufe (Stereotypeur und Galvanoplastiker) erlernen will, dauert die Lehrzeit vier Jahre.

Wenn der Lehrling infolge von Militärdienst, Krankheit, Unfall oder aus andern nicht vom Lehrherrn verursachten Gründen im ganzen mehr als 10 Wochen der Lehrzeit versäumt, so ist der Lehrherr berechtigt, ihn zum Nachholen der 10 Wochen überschreitenden versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der Lehrzeit anzuhalten.

Bei der Berechnung der versäumten Zeit fallen nur Versäumnisse von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Tagen in Betracht. 10. Dez. 1927.

§ 9. Für die Ausbildung der Lehrlinge sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Schweizerischen Typographenbund vom 12. März 1923 massgebend.

§ 10. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken diejenige der Gehilfen um nicht mehr als eine halbe Stunde überschreiten; diese halbe Stunde darf weder zum Setzen noch zum Drucken verwendet werden.

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Lehrlinge unter 18 Jahren verboten. Jeder Lehrling hat Anspruch auf mindestens jährlich eine Woche Ferien, deren Zeitpunkt vom Lehrmeister bestimmt wird.

§ 11. Es dürfen ordentlicherweise gehalten werden:

a) Setzerlehrlinge. Auf 1—5 im Jahresdurchschnitt beschäftigte Handsetzer ein Lehrling, auf 6—10 zwei, auf 11—18 drei, auf 19 und mehr vier Lehrlinge. Werden mehr als 35 Handsetzer beschäftigt, so kann das Berufsamt der betreffenden Buchdruckerei ausnahmsweise einen fünften Lehrling bewilligen.

b) Druckerlehrlinge. Auf 1—4 im Jahresdurchschnitt beschäftigte Maschinenmeister ein Lehrling. Mehr als 2 Druckerlehrlinge dürfen nicht gehalten werden. Dauernd an Rotationsmaschinen beschäftigte Drucker zählen nicht mit.

c) Stereotypeur- und Galvanoplastikerlehrlinge. Auf mindestens einen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Stereotypeur und Galvanoplastiker ein

10. Dez. 1927.

Lehrling. Mehr als ein Stereotypeur und Galvanoplastikerlehrling darf in keiner Buchdruckerei eingestellt werden.

Buchdruckereien, die nicht mehr als drei Gehilfen beschäftigen, dürfen einen Druckerlehrling nur halten, wenn sie keinen Setzerlehrling beschäftigen.

§ 12. Die Aufsicht über die Handhabung der Vorschriften in §§ 1—11 dieser Verordnung liegt den Lehrlingskommissionen ob. Übertretungen sind dem Berufsamt zur Kenntnis zu bringen.

II. Lehrlingsprüfungen.

§ 13. Für die Prüfungen der Buchdruckerlehrlinge gelten die allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen (§§ 1—19) mit der Massgabe, dass an Stelle der allgemeinen Kreisprüfungskommission die Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge tritt und dass für das Prüfungsverfahren die Vorschriften des dritten Anhanges des Gesamtarbeitsvertrages zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Schweizerischen Typographenbund vom 12. März 1923 mit Nachtrag vom 1. April 1926 massgebend sind.

Die in § 5 dieser Vorschriften vorgesehene Zwischenprüfung gilt nicht als Lehrlingsprüfung im Sinne des Gesetzes. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf diese Prüfung keine Anwendung.

§ 14. Für die Fachprüfungen der Buchdruckerlehrlinge wird das Gebiet des Kantons Bern in sechs Prüfungskreise eingeteilt, nämlich:

1. Interlaken (Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken);
2. Thun (Amtsbezirke Thun, Konolfingen, ohne die Gemeinden Münsingen und Worb, Nieder- und Ober-Simmenthal, Frutigen und Saanen);

3. Bern (Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg, vom Amt Konolfingen die Gemeinden Münsingen und Worb); 10. Dez. 1927.
4. Burgdorf (Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen);
5. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau, Neuenstadt und Courtelary);
6. Delsberg (Amtsbezirke Delsberg, Laufen, Münster, Pruntrut und Freibergen).

Eine andere Kreiseinteilung kann im Einverständnis mit dem Berufsamt von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission unter Genehmigung der Direktion des Innern angeordnet werden.

§ 15. In jedem Prüfungskreise besteht eine Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge, die je zur Hälfte von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersektionen des Prüfungskreises gewählt und vom Berufsamt bestätigt wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Diese Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Berufsamtes.

Von Zeit und Ort jeder Prüfung ist der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission wenigstens drei Tage zuvor Mitteilung zu machen.

§ 16. Ausser der Fachprüfung hat jeder Buchdruckerlehrling am Ende der Lehrzeit eine Prüfung über die für Ausübung seines Berufes notwendigen Schulkenntnisse gemeinsam mit den Lehrlingen anderer Gewerbe zu bestehen.

Die Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge hat die Lehrlinge, welche die Schulprüfung zu bestehen haben, rechtzeitig bei der zuständigen allgemeinen Kreisprüfungskommission anzumelden. Die Noten dieser Schulprüfung sind von der betreffenden Kreisprüfungs-

10. Dez. 1927.

kommission dem Präsidenten der Fachprüfungskommission mitzuteilen und im Notenzeugnis einzutragen.

Die Fachprüfungskommission hat der zuständigen Lehrlingskommission vom Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.

§ 17. Die von der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge ausgestellten Lehrbriefe müssen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zur Beglaubigung eingereicht werden. Nicht beglaubigte Lehrbriefe dürfen nicht verabfolgt werden.

Der Lehrbrief darf dem geprüften Lehrling nicht vor dem Ende der Lehrzeit ausgehändigt werden.

§ 18. Für Buchdruckerlehrlinge, welche die Fachprüfung nicht mit Erfolg bestehen, tritt eine Verlängerung der Lehrzeit bis zu einer Dauer von sechs Monaten ein, worauf eine zweite Prüfung erfolgt. Die Dauer der Verlängerung wird von der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge bestimmt. Eine allfällige Entschädigung wird vom Berufsamt festgesetzt.

§ 19. Die Fachprüfungskommissionen haben über die Zahl und die Ergebnisse der Prüfungen auf Schluss jedes Kalenderhalbjahres der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission Bericht und Rechnung zu stellen.

Auf Grund dieses Berichtes wird den betreffenden Kommissionen vom Staate mindestens Fr. 10 per geprüften Lehrling vergütet, sofern letzterer seine Lehrzeit im Kanton Bern bestanden hat.

III. Schlussbestimmungen.

§ 20. Die Formulare für Arztzeugnisse, die Lehrlingskontrollen der Fachprüfungskommission für Buchdruckerlehrlinge, die Austrittszeugnisse und Protokollformulare sind vom Berufsamt zu beziehen.

§ 21. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Busse von Fr. 2—50 bestraft. 10. Dez. 1927.

§ 22. Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 19. August 1913 über das Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe aufgehoben. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1927.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. C. Moser.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

14. Dez.
1927.

Reglement

über die

Patentprüfung der Fürsprecher.

(Revision.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Obergerichts und der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Der § 5, Ziffer 4, des Reglementes über die Patentprüfung der Fürsprecher vom 21. Dezember 1920 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

„4. In einer, unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission oder unter Klausur abzufassenden wesentlichen Prozessschrift in einem Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreite, oder in der Beurteilung eines Prozessfalles, oder endlich in der Begutachtung eines solchen."

II. Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1927.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Joss.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.